

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 15. Juli 1927.

Nummer 20.

Inhalts-Verzeichnis.

Fort mit der Kapitalertragsteuer!

Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung). Vom 5. Juli 1927.

Von Rechtsanwalt Bernhard Wolff, Berlin.

Gattungsschuld oder alternative Währungsklausel bei Anleihe-schuldverschreibungen.

Von Rechtsanwalt Heinrich Richter, Berlin-Wilmersdorf.

Die Behandlung der Ablösungsanleihen in der Einkommen-steuerbilanz.

Von Regierungsrat Dr. Wolffheim, Frankfurt am Main.

Gerichtliche Entscheidungen.

Fort mit der Kapitalertragsteuer!

Von Dr. Gustav Sintenis,

Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Es darf nicht der Glaube aufkommen, daß in dem Kampfe um die Beseitigung der Kapitalertragsteuer jetzt eine Ruhepause eingetreten wäre. Die Eroberung einiger Außenforts, die glücklich durchgeführt werden konnte, muß den Ansporn zu verdoppelter Anstrengung geben, um die Festung vollends zu erstürmen.

Ende Mai unterbreiteten die vereinigten Spitzenverbände dem Reichsfinanzministerium einen eingehend begründeten Antrag auf Aufhebung der Kapitalertragsteuer. In der richtigen Erkenntnis, daß dieses Ziel nicht mit einem Schlage zu erreichen wäre, waren am Schlusse der Eingabe als dringlichste Forderungen bezeichnet:

1. Wiederherstellung der seit Dezember 1926 aufgehobenen fakultativen Befreiung der Auslandsanleihen von der Kapitalertragsteuer (Ausdehnung des § 115 EStG.),
2. Vorlegung eines Gesetzes, welches für inländische festverzinsliche Wertpapiere den Steuerabzug vom Kapitalertrag sowie die objektive Besteuerung der Erträge aus solchen Wertpapieren bei subjektiv in Deutschland nicht steuerpflichtigen Personen und Körperschaften außer Hebung setzt.

Hieran war die Bitte geknüpft, dem Reichsfinanzministerium noch mündlich über die in der Eingabe behandelten Fragen Vortrag halten zu dürfen.

Bekanntlich hat das Reichsfinanzministerium den in der Eingabe erhobenen Forderungen in einem Punkte Rechnung getragen: Die erweiterte Anwendung des § 115 EStG. ist wieder in Lauf gesetzt, so daß für Auslandsanleihen der status quo ante Dezember 1926 wieder hergestellt ist. Im übrigen hat das Reichsfinanzministerium einen ablehnenden Bescheid erteilt. Zu mündlichem Vortrag wurde den Spitzenverbänden keine Gelegenheit gegeben.

Es muß klar und deutlich ausgesprochen werden, daß die gegenwärtige Regelung von einer wirklichen Lösung weit entfernt ist. Die Regierung hat mit sich selbst und mit den Regierungsparteien ein Kompromiß geschlossen, das niemanden zufriedenstellt und das überdies mit einer Fülle von Mängeln behaftet ist, die sich bei der praktischen Anwendung teils schon gezeigt haben, teils noch zeigen werden¹⁾.

Weshalb scheut die Regierung vor der völligen Aufhebung der Kapitalertragsteuer zurück? Die Gründe, die

für die völlige Beseitigung in der Eingabe der Spitzenverbände in klarster und überzeugendster Weise angeführt wurden, sind bisher nirgends widerlegt worden. Das, was wir jetzt als Kapitalertragsteuer bezeichnen (richtiger: Steuerabzug vom Kapitalertrag), hat mit der durch Gesetz vom 29. März 1920 erstmalig in das deutsche Steuerrecht eingeführten Kapitalertragsteuer fast nichts mehr gemein. Damals handelte es sich um eine neue Objektsteuer, die dem Reiche bestimmte Erträge bringen sollte. Die Kapitalertragsteuer trat neben die anderen Realsteuern: Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer. Das jetzt geltende Einkommensteuergesetz hat den Steuerabzug vom Kapitalertrag wesentlich nur als technisches Mittel zur bequemen Erfassung eines Teiles der Einkommensteuer vom Kapitaleinkommen beibehalten. Der Inländer kann den einbehaltenen Abzug von der von ihm zu zahlenden Einkommensteuer in Abzug bringen. Für ihn ist also der Steuerabzug materiell belanglos²⁾. Anders wirkt der Steuerabzug gegenüber den Ausländern und den nicht subjektiv steuerpflichtigen öffentlichen Körperschaften. Für diese bedeutet der Abzug eine Sondersteuer, um die sich der Kapitalertrag vermindert. Wenn nunmehr durch die erneute Ausdehnung der Anwendung des § 115 EStG. die im Auslande aufgenommenen Anleihen wieder von der Steuer befreit werden — soweit im Einzelfalle die Befreiung versagt werden sollte, wird die Anleihe regelmäßig nicht zustandekommen —, so wird der materielle Ertrag, der dem Reiche aus dem Steuerabzug zufließt, nahezu gleich Null sein.

In der öffentlichen Erörterung der hier in Rede stehenden Fragen sind die Darlegungen der Spitzenverbände, denen übrigens bereits entsprechende Eingaben des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sowie des Verbandes deutscher öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten E. V. vorangegangen waren, von vielen Seiten unterstützt und erweitert worden. Es sei beispielsweise verwiesen auf die überzeugenden Ausführungen von Gustav Stolper im Deutschen Volkswirt vom 1. Juli 1927 sowie von Dr. L. Albert Hahn in dem Aufsatz „Kapitalzoll“ im Berliner Tageblatt vom 26. Juni 1927. Stimmen, die eine abweichende Auffassung vertreten, sind nicht laut geworden. Es gibt in diesen Fragen keinen Unterschied des politischen Bekenntnisses. Einmütig spricht sich die öffentliche Meinung für Aufhebung der Kapitalertragsteuer aus.

¹⁾ Vgl. die interessanten Ausführungen von Dr. Julius Lehmann in der Frankfurter Zeitung 470 vom 28. Juni 1927.

²⁾ Wegen einiger Ausnahmefälle, in denen übrigens der Steuerabzug sich in besonders unbilliger Weise auswirkt, vgl. die Eingabe der Spitzenverbände, Bank-Archiv XXVI S. 387 unter Nr. 5.

Welches sind demgegenüber die Gesichtspunkte, die etwa für die Beibehaltung des Steuerabzuges angeführt werden könnten? Da ist zunächst das moralische Motiv: die Kapitalertragsteuer sei das Gegenstück zum Lohnabzug, und es ginge nicht an, die eine dieser Einrichtungen aufzuheben, die andere aber beizubehalten. Die Hohlheit dieses Argumentes ist häufig, zuletzt in besonders treffender Weise in dem erwähnten Aufsatz von Stolper, dargelegt worden. Es ist auch kaum anzunehmen, daß das Schlagwort von der Untrennbarkeit des Kapital- und des Lohnsteuerabzuges von irgend jemand ernst genommen wird. Schließlich aber handelt es sich bei der jetzigen ganzen Erörterung in erster Linie um die Frage der Anleihen. Für Aktien besteht vielleicht nicht die gleiche wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufhebung des Abzuges, wenngleich es bei der gegenwärtigen Lage der deutschen Wirtschaft uns nicht unerwünscht sein kann, wenn das Ausland auch am deutschen Aktienmarkt ein starkes Interesse nimmt. Ich möchte hier nicht einem neuen Kompromiß das Wort reden; sollte es indessen zur Beruhigung zärtlicher Gewissen unvermeidlich sein, wenigstens einen Teil des Steuerabzuges vom Kapitalertrag beizubehalten, um das Institut als solches zu retten, so wäre es äußerstenfalls erträglich, den Abzug bei Aktiendividenden bestehen zu lassen. Um so schärfer und dringlicher aber muß die gänzliche Beseitigung des Abzuges bei den Anleihezinsen gefordert werden.

Neben dem theoretischen Bedenken gegen die Aufhebung des Steuerabzuges könnte ein praktisches Motiv angeführt werden: die Gefahr der Hinterziehung der auf die Kapitalerträge zu entrichtenden Einkommensteuer, falls nicht die Erhebung an der Quelle erfolgt. In der Tat hat Staatssekretär Popitz in einem Aufsatz über die Kapitalrentensteuer³⁾ auf die Mängel hingewiesen, die die Deklarationsmethode für den zuverlässigen Eingang der Steuern mit sich bringe. Das Vertrauen auf die Stärke des Staatsgedankens und die Steuermoral wird als hin-fällig bezeichnet. Wörtlich heißt es: „Nach dem Kriege bei hohen Sätzen aller Besitzsteuern wäre jedes Vertrauen auf die Steuerehrlichkeit eine Selbsttäuschung.“ Das ist ein vernichtendes Urteil, doch wird man nicht außer acht lassen dürfen, daß es im Jahre 1923 gefällt wurde. Im vierten Jahre nach der Stabilisierung und Neuordnung der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgrundlagen wird man vielleicht selbst im Reichsfinanzministerium freundlicher denken. Dem Außenstehenden vollends wird der Gedanke unfaßbar sein, daß in großem Umfange Kapitaleinkommen einfach verschwiegen werden könnte. Im übrigen erfaßt ja der Abzug nur 10 pCt. des Kapitalertrages. Die weit überwiegende Mehrzahl der Anleihebesitzer wird aber den höheren Steuerstufen angehören, so daß insoweit der Schutz des Abzuges ohnehin versagt. Mit Recht ist ferner darauf hingewiesen worden, daß der Steuertechnik andere Mittel zur Verfügung stehen würden, als der unzureichende Abzug vom Kapitalertrag⁴⁾. Vor allem aber sollte man sich einmal die Frage vorlegen, um welche Summen es sich denn handeln kann, die dem Fiskus bei dem Verzicht auf die Kapitalertragsteuer etwa entgehen könnten. Nach angestellten zuverlässigen Berechnungen beläuft sich der gesamte steuerabzugspflichtige Zinsendienst aus alten und neuen Anleihen aller Art sowie Pfandbriefen nach dem Stande vom 31. März 1927 auf rund 550 Mill. RM. Der Kapitalsteuerabzug würde sich demnach auf 55 Mill. RM stellen. Nehmen wir selbst an, daß der zehnte Teil hiervon durch Verschweigung des betreffenden Einkommens in den Steuererklärungen hinterzogen würde — eine Ziffer, die sehr hoch gegriffen sein dürfte —, so betrüge der jährliche Ausfall ganze 5½ Mill. RM. Diese Summe würde sich allerdings in dem Umfange steigern, in welchem neue Anleihen zur Ausgabe gelangen. Hier aber setzt nun der springende Punkt ein: Ist es vor-

zuziehen, durch Aufrechterhaltung der Kapitalertragsteuer die Ausgabe neuer Inlandsanleihen zu erschweren oder gar zu unterbinden, um jährlich einige wenige Millionen Steuern für den Fiskus sicherzustellen, oder besteht nicht vielmehr die Verpflichtung, dieses Opfer in Kauf zu nehmen, um die inländischen Anleiheaufnahmen zu beleben und zu begünstigen?

Denn es ist eine unbestreitbare und wohl auch unbestrittene Tatsache, daß der Abzug vom Kapitalertrag zum mindesten eine Verteuerung des Zinsfußes für inländische Anleihen im Gefolge hat. Der Steuerabzug wirkt wie ein Kapitalzoll, und wenn auch zuzugeben ist, daß die Zinssätze für Inlands- und Auslandsanleihen auch noch aus anderen Gründen als dem hier vorliegenden Abweichungen aufweisen, so wird doch die überaus wünschenswerte Angleichung des Zinssatzes für inländische Anleihen an den für die ausländischen durch den Abzug erheblich erschwert. Weiterhin aber kann sich die Erhebung der Kapitalertragsteuer leicht dahin auswirken, daß im Inlande überhaupt keine Anleihen mehr aufgelegt werden können. Sind wir doch auch bei diesen Anleihen weitgehend auf die Mitwirkung des Auslandes angewiesen; der Ausländer wird aber regelmäßig nicht daran denken, die vom Steuerabzug nicht befreite Inlandsanleihe zu erwerben. Abgesehen von dem ausländischen Publikum kommen für den Erwerb festverzinslicher Werte in der gegenwärtigen Zeit vornehmlich Körperschaften des öffentlichen Rechts in Betracht. Da diese von der Einkommensteuer befreit sind, so werden auch sie von dem Kapitalabzug materiell betroffen, und sie werden daher solche Vermögensanlagen vorziehen, bei denen sie nicht dem Abzug unterworfen sind. — Man wende nicht ein, daß es doch im Verlaufe der letzten Jahre tatsächlich gelungen sei, Pfandbriefe und Anleihen aller Art in einem Gesamtbetrage von reichlich 5 Milliarden im Inlande auszugeben. Denn diese Tatsache erklärt sich ausschließlich aus der ganz außerordentlichen Verbilligung des inländischen Zinssatzes während der vergangenen Epoche. Der Reichsbankdiskont ist in der Zeit vom Februar 1925 bis Januar 1927 nach und nach von 10 pCt. auf 5 pCt. gesenkt worden. Es ist selbstverständlich, daß die anfangs spärlich ausgegebenen 10proz. Anleihen bei einem Diskontsatze von 8 pCt., die 8proz. bei einem solchen von 6 pCt., die 7proz. bei einem Satze von 5 pCt. vorteilhaft erschienen und massenhaft gekauft wurden. Die Senkung des Zinsfußes war eben so beträchtlich, daß der Einfluß der 10proz. Kapitalertragsteuer dadurch ausgeschaltet wurde. Jetzt aber hat der inländische Zinssatz wieder die Richtung nach oben eingeschlagen, und es ist in irgendeiner absehbaren Zeit nicht wieder mit einer derartig sprunghaften Herabsetzung zu rechnen, wie wir sie in den beiden vergangenen Jahren erlebt haben. Um so schärfer wird sich die emissionshindernde Wirkung des Kapitalzolles fühlbar machen.

Wenn die gemeinsame Aktion der Spitzenverbände insofern erfolgreich war, als die Befreiung der Auslandsanleihen vom Kapitalsteuerabzug wieder für zulässig erklärt wurde, so soll dieser Erfolg nicht verkleinert werden. Immerhin ist hierdurch jetzt die groteske Lage entstanden, daß der deutsche Kapitalbedarf langfristige Befriedigung nur im Auslande finden kann, während der Inlandsmarkt durch die hemmende Kapitalertragsteuer verschlossen bleibt. Ueberhaupt läßt sich die praktische Bedeutung, die dem Steuerabzug nach Wiederherstellung der Befreiung der Auslandsanleihen gegenwärtig im wesentlichen noch zukommt, auf folgende kurze Formel bringen:

- a) Die Aufnahme von Inlandsanleihen wird durch den Steuerabzug verhindert oder zum mindesten sehr erschwert.
- b) Die Aufnahme von Auslandsanleihen wird infolge der für die Befreiung vorgeschriebenen Förmlichkeiten tatsächlich an die Genehmigung einer behördlichen Organisation geknüpft, die nach ihrem

³⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften 5. Bd. 4. Aufl. S. 605.

⁴⁾ Stolper im Deutschen Volkswirt vom 1. Juli 1927.

Ermessen das Zustandekommen der Anleihe fördern oder verhindern kann.

Die erstgenannte Wirkung ist unzweifelhaft nicht beabsichtigt; sie ist auch volkswirtschaftlich im höchsten Maße schädlich. Die zweite Wirkung ist zwar beabsichtigt, aber sie muß als illegitim bezeichnet werden. Es ist nicht angängig, steuerrechtliche Bestimmungen zu benutzen, um über das Ausmaß und die Bedingungen von Auslandsanleihen zu entscheiden. Wollte man die Kapitaleinfuhr einem Genehmigungszwange unterwerfen, so müßte man hierfür die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, wie dies im Falle der öffentlichen Anleihen durch die Einführung der sogenannten Beratungsstelle geschehen ist. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß eine solche Bevormundung der Privatwirtschaft den schwersten Bedenken unterliegt. In jedem Falle ist es unzulässig, eine derartige Genehmigung durch die Hintertür der fakultativen Befreiung von der Kapitalertragsteuer einzuführen.

Sprechen sonach alle Vernunftgründe für die Aufhebung der Kapitalertragsteuer, so kommt es nur noch darauf an, den Willen aufzubringen, um die Konsequenzen aus den Erwägungen des Verstandes zu ziehen. An alle zuständigen Stellen in Regierung, Parlament und Presse sei daher erneut der dringliche Appell gerichtet, den Abzug vom Kapitalertrag, zum mindesten soweit er sich auf festverzinsliche Werte bezieht, gänzlich zu beseitigen. Es handelt sich um eine Forderung des pulsierenden Wirtschaftslebens, durch deren baldige Erfüllung der Wiederaufbau des deutschen Kapitalmarktes eine höchst erwünschte und notwendige Belebung erfahren würde.

Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung).

Vom 5. Juli 1927.

Von Rechtsanwalt **Bernhard Wolff**, Berlin.

Bereits in Heft 11 des 25. Jahrgangs dieser Zeitschrift vom 1. März 1926 ist auf die Mängel der Geschäftsaufsichtsverordnung erneut hingewiesen und beschleunigte Abhilfe verlangt worden. Trotzdem ist mehr als 1 Jahr vergangen, bis die an Stelle der Geschäftsaufsichtsverordnung tretende Vergleichordnung verkündet worden ist, und nach § 101 VO. tritt das Gesetz erst mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit einem nassen und einem heiteren Auge muß man feststellen, daß während der Wirtschaftskrise, für welche die Abstellung der bisherigen Mängel von besonderer Bedeutung gewesen wäre, die bereits als schädlich erkannte Geschäftsaufsichtsverordnung weiter gegolten hat, während man heute hoffen darf, daß bei zunehmender Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Zahl der gerichtlichen Vergleichsverfahren ständig abnehmen wird. Immerhin ist es auch jetzt noch erfreulich, festzustellen, daß die VO. gegenüber dem bisherigen Zustande eine wesentliche Besserung bringt. Die Beschwerden der Wirtschaft gingen nach folgender Richtung: Durch die verhältnismäßig leicht erreichbare Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens verschaffe sich der Schuldner Schutz vor dem Zugriff seiner Gläubiger, ohne andererseits die Verfügung über sein Vermögen zu verlieren und ohne bei Fehlschlagen des Sanierungsversuches zum Konkursantrag genötigt zu sein. Einem Teil dieser Uebelstände hat die VO. abgeholfen.

1. Ein gerichtliches Verfahren wird immer dann erforderlich sein, wenn einzelne Gläubiger aus bösem Willen, aus Eigensinn oder aus volkswirtschaftlicher Einsichtslosigkeit einem sachgemäßen Ausgleich widerstreben und den Schuldner in den Konkurs treiben. Der Einfluß solcher Vergleichsstörer muß beseitigt, der Mehrheit der vergleichsbereiten Gläubiger ihnen gegenüber das Uebergewicht verschafft werden. Das Gesetz läßt dieses Ge-

richtsverfahren aber erst eintreten, wenn die Unterlage für einen Vergleich wenigstens im großen und ganzen von dem Schuldner bereits außergerichtlich beschafft worden ist (vgl. Begründung S. 14). Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist nämlich nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 beizufügen die schriftliche Erklärung der Mehrheit der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger, die zugleich mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der von dem Vergleich betroffenen Forderungen darstellen müssen, daß sie mit der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens einverstanden sind.

Ferner wird die Wohltat des Vergleichsverfahrens, wie schon bisher, einem Schuldner, der seinen Vermögensverfall durch Unredlichkeit oder Leichtsinns herbeigeführt hat, versagt, aber jetzt auch einem solchen, der den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens böswillig verzögert hat, der flüchtig ist oder sich verborgen hält oder auf eine an ihn ergehende Ladung des Gerichts ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, gegen den wegen betrügerischen Bankerotts eine gerichtliche Untersuchung oder ein wieder aufgenommenes Verfahren anhängig oder der wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt ist.

Schon durch die Novelle vom 14. 6. 1924 war die Öffentlichkeit eingeführt. Jetzt ist an Stelle der bloßen Bekanntmachung im Reichsanzeiger mindestens einmalige Einrückung in das gerichtliche Verkündungsblatt und auszugswise Bekanntmachung im Reichsanzeiger erforderlich (§ 12). Auf diese Weise sind öffentlich bekanntzumachen: der Eröffnungsbeschluß und der Vergleichstermin (§ 27 Abs. 1), der Name der Vertrauensperson (§ 42), ein allgemeines Veräußerungsverbot (§ 52 Abs. 2), die Aufhebung des Verfahrens (§ 69 Abs. 1), die Verwerfung des Vergleichs (§ 72 Abs. 1) sowie die Einstellung des Verfahrens (§ 81). Ist der Schuldner Kaufmann, so hat er nach § 37 von der Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Bekanntmachung des Beschlusses über die Beendigung des Verfahrens seiner Firma den ausgeschriebenen Zusatz „im Vergleichsverfahren“ beizufügen. Auch ist die Eröffnung im Handelsregister, ein allgemeines Veräußerungsverbot, die Beschränkung einer Verfügung über ein Grundstück, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte im Grundbuch einzutragen (§§ 53, 55 Abs. 2).

Endlich wird der Schuldner, der sich unter den Schutz des Vergleichsverfahrens stellen will, sich gegenwärtig machen müssen, daß das Gericht von Amts wegen über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden hat, wenn es die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ablehnt (§ 24 Abs. 1 Satz 1), den Vergleich verwirft (§ 71 Abs. 1 Satz 1) oder das Verfahren einstellt (§ 80 Abs. 1 Satz 1).

2. Weniger befriedigend als die bisher besprochenen Bestimmungen, nämlich die Vorbereitung des Eröffnungsantrages durch außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern, die Beschränkung des Verfahrens auf vergleichswürdige Schuldner, die weitgehende Oeffentlichkeit des Verfahrens und endlich die Bestimmung, daß der Eröffnungsantrag zugleich als Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gilt, über den beim Mißlingen des Vergleichs von Amts wegen zu entscheiden ist, sind die Bestimmungen, die sich mit der Verfügungsbefugnis des Schuldners beschäftigen. Hier war gefordert worden, der Schuldner solle ebenso wie im Konkurse mit der Eröffnung des Verfahrens automatisch seine Verfügungsbefugnis verlieren. Das Gesetz ist dem nicht gefolgt, es hat vielmehr dem Gericht nur die Pflicht auferlegt, bei der Eröffnung des Verfahrens zu prüfen, ob und welche Verfügungsbeschränkungen dem Schuldner aufzuerlegen sind, und ferner bestimmt, daß das Gericht jederzeit während des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag der Vertrauensperson, eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses oder eines an dem Verfahren beteiligten Gläubigers Verfügungsbeschränkungen anordnen kann. Das Gesetz ist nicht einmal so weit gegangen, was mindestens wünschenswert gewesen wäre, gegen die Ab-

lehnung eines Antrages auf Erlaß einer Verfügungsbeschränkung dem Antragsberechtigten die Beschwerde zu gewähren. Es ist zu hoffen, daß die Gerichte mehr als unter der Herrschaft der Geschäftsaufsichtsverordnung von dem Rechte der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen, da, wo sie sich als notwendig erweisen, Gebrauch machen werden. Es wird Pflicht der Vertrauensperson sein, welche, anders als nach dem bisherigen Gesetz, die Führung der Geschäfte nicht selbst übernehmen kann, in geeigneten Fällen unter entsprechender Begründung auf den Erlaß von Verfügungsbeschränkungen anzutragen.

3. Zu begrüßen ist es, daß das Gesetz nicht bereits die Vergleichsvorbereitung unter richterlichen Schutz stellt und den Schuldner nicht schon während dieses Vorverfahrens schlechthin vor den Zugriffen seiner Gläubiger sichert. Erst nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens sind die an ihm beteiligten Gläubiger gehindert, Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner vorzunehmen (§ 32). Erst in diesem Augenblick werden die anhängigen Zwangsvollstreckungen für die Dauer des Vergleichsverfahrens eingestellt. Allerdings wird gemäß § 70 eine innerhalb der letzten 30 Tage vor der Stellung des Antrages durch Zwangsvollstreckung erlangte Sicherung oder Befriedigung schlechthin unwirksam, ohne daß es einer Anfechtung bedürfte, und das zur Befriedigung Erlangte ist nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.

4. Die Ansprüche an den Schuldner sind auch durch Einführung der Mindestquote verschärft. Wenn der Vergleich auf einen ziffernmäßig bestimmten teilweisen Erlaß der Forderungen lautet, muß er den Gläubigern mindestens 30 pCt. gewähren (§ 6). Erfüllt der mit dem Eröffnungsantrag einzureichende Vergleichsvorschlag diese Bedingung nicht, so ist die Eröffnung nach §§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 22 Ziffer 1 abzulehnen. Ebenso kann ein gegen diese Bestimmung verstoßender Vergleich nicht bestätigt werden. Wenn der Vergleich zwar 30, aber nicht 50 pCt. bietet, so kann die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt werden, wenn die stets zu hörende amtliche Berufungsvertretung das Angebot als unzureichend bezeichnet (§ 23 Ziff. 1). Außerdem bedarf ein solcher Vorschlag zu seiner Annahme einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, eine auch nur annähernd vollständige Darstellung des neuen Gesetzes zu bringen oder gar auf die Zweifel einzugehen, die sich bezüglich der Auslegung zahlreicher Bestimmungen ergeben werden. Ein Problem möge kurz erörtert werden, welches unter der Geltung der Geschäftsaufsichtsverordnung bestand und unter der des neuen Gesetzes fortbesteht.

Am Vergleichsverfahren nehmen diejenigen Gläubiger nicht teil, welche abgesonderte Befriedigung verlangen können, also u. a. auch nicht diejenigen, deren Forderungen durch eine Hypothek oder Grundschuld auf einem Grundstück des Vergleichsschuldners gesichert sind. Derartige Gläubiger sind am Verfahren nur insoweit beteiligt, als ihr Ausfall feststeht oder sie auf das Recht auf abgesonderte Befriedigung verzichtet haben. Nur in dieser Höhe können sie also auch Anspruch auf die Vergleichsquote erheben. Nun ist folgender Fall in der Praxis häufig und gerade für Banken und Bankiers von besonderem Interesse: Ein Gläubiger, z. B. eine Bank, ist durch eine Grundschuld auf dem Geschäftsgrundstücke des Vergleichsschuldners gesichert. Der gewährte Kredit ist fällig. Die Bank befindet sich nun, wenn sich nicht jemand findet, der die Grundschuld abzulösen bereit ist, in einer schwierigen Lage. Will sie aus der Grundschuld die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreiben, so wird dadurch der Zweck des Vergleichsverfahrens, nämlich die Erhaltung des Geschäfts des Vergleichsschuldners, häufig vereitelt. Betreibt sie aber die Zwangsversteigerung nicht und verzichtet sie, wie das ja selbstverständlich ist, auch nicht auf ihre Grundschuld, so nimmt

sie an der Ausschüttung der Vergleichsquoten nicht teil. Der Kredit ist also solange „eingefroren“, bis der Vergleichsschuldner in der Lage und bereit ist, ihn zurückzuzahlen oder bis sich ein Interessent für die Grundschuld findet. Das ist ein höchst unerfreuliches Ergebnis. Man wird annehmen dürfen, daß auch ein solcher Vergleich zulässig ist, der die Beteiligung der Bank an den Vergleichsquoten vorsieht, trotzdem weder die Bank auf die Grundschuld verzichtet hat, noch ihr Ausfall feststeht. Nach § 5 muß der Vergleich allen von ihm betroffenen Gläubigern gleiche Rechte gewähren, und eine ungleiche Behandlung ist nur zulässig, wenn die Mehrheit der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens $\frac{3}{4}$ der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt. Es kann zweifelhaft sein, ob diese Vorschrift auf den hier besprochenen Fall Anwendung findet, da die Bank zu den betroffenen Gläubigern nicht gehört. Jedenfalls aber wird mit Zustimmung der in § 5 genannten Mehrheit die Beteiligung des absonderungsberechtigten Gläubigers an den Ausschüttungen als zulässig gelten dürfen. Ein solcher Gläubiger würde sonst zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück und dadurch zur Vereitelung des Vergleichs und Schädigung des Vergleichsschuldners und der anderen Gläubiger gezwungen sein.

Gattungsschuld oder alternative Währungsklausel bei Anleiheschuld- verschreibungen.

Von Rechtsanwalt **Heinrich Richter**, Berlin-Wilmersdorf.

Auf Seite 391 ff. dieses Jahrgangs des Bank-Archivs hat Sippell das Rechtsgutachten von Pinner und Apt zur Frage der Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen kritisiert. Unter anderem weist er dort die Behauptung, es sei deswegen keine Wahlschuld, sondern eine Gattungsschuld gegeben, weil dem Anleihegläubiger die Währung der Zahlung gleichgültig gewesen sei — S. 28 ff. des Gutachtens —, mit der von Springer entnommenen Erwägung zurück, diese Gleichgültigkeit habe wegen der intervalutarischen Arbitrage keineswegs bestanden. Diese Argumentation ex facto ist in Begründung und Ergebnis richtig; eine rein juristische und logische Ueberlegung führt zu dem gleichen Ziel.

Nach Kisch, dem sich Pinner-Apt anschließen und den sie zitieren, ist der Unterschied zwischen Gattungsschuld und Wahlschuld folgender: „Wenn die mehreren Objekte nicht gleichwertig in dem Sinne sind, daß es für die Interessen der wahlberechtigten Partei gleichgültig wäre, was sie verlangt oder als Schuldnerin zu leisten hat, so liege eine alternative Schuld vor. Bei der Gattungsschuld aber liege es anders. Hier komme es der Partei nicht auf das Individuum an, sondern auf den Träger bestimmter Eigenschaften. Für die Idee der Gattungsschuld sei wesentlich, daß die Interessen der Partei keine Auswahl unter den Bestandteilen des Gesamtkomplexes nach Maßgabe der individuellen Eigenschaften der Erfüllungsobjekte erheischen, daß vielmehr dem Prinzip nach jedes zugehörige Stück die Eigenschaften hat, auf die es der Partei ankommt. Demgegenüber ist bei der Alternativschuld die Auswahl eine individuelle, nicht aber bei der Gattungsschuld.“ (S. 29 des Gutachtens; die Unterstreichungen rühren von mir her.) M. E. mit Recht weist Staudinger darauf hin, daß die von Kisch angegebenen Merkmale keine begrifflichen Kriterien, sondern nur Indizien für die Entscheidung der Tatfrage seien (9. Aufl., Anm. I, 4 zu § 243 BGB.). Unterstellt man nun aber einmal die Regel als richtig, so erscheint es zwingend, vor der Entscheidung der materiellen Interessenfrage, die als Tatfrage von Erfahrung, Lebenskenntnis und Geschmack des einzelnen abhängt, zunächst zu prüfen, ob die An-

wendung der Regel auf den konkreten Fall nicht überhaupt logisch ausgeschlossen ist. Denn ist es denktechnisch nicht möglich, die Regel anzuwenden, dann erübrigt es sich überhaupt, zu prüfen, ob sie vielleicht Tatbestandsmomente mit dem zu beurteilenden Sachverhalt gemeinsam hat: die logische Auslegung vermag zwar als solche keine Rechtsfindung zu sein; umgekehrt kann aber selbst die im äußersten Maße den mutmaßlichen Parteiwillen, Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse in sich einbeziehende Interpretation doch nicht anders als logisch richtig zu sein, wenn sie nicht schon aus formalen Gründen auch in der Sache falsch sein will.

Die Auffassung von Pinner-Apt scheint mir nun insofern fehlzugehen. Einmal folgern sie aus der Annahme einer Gattungsschuld, es handle sich um eine Gattungsschuld in deutscher Währung (S. 30 des Gutachtens). Nun ist zwar fraglos jede Geldschuld — wenigstens jede Geldsummensschuld — eine Gattungsschuld. Hier aber handelt es sich darum, ob bei Benennung von 2 Währungen in der Anleiheurkunde Gattungsschuld oder Alternativobligation vorliegt. Nimmt man eine Gattungsschuld an, so kann es sich begrifflich immer nur um eine solche Gattung handeln, welche die Schuldobjekte mit umfaßt; um eine Gattungsschuld zu beweisen, müßte also zunächst die Obergattung zu den Untergattungen deutscher und Schweizer Landeswährung aufgesucht und als vereinbarter Leistungsgegenstand bewiesen werden. Statt dessen behaupten Pinner-Apt auf Grund tatsächlicher Feststellungen, es liege eine Gattungsschuld vor, und folgern in einem Zirkelschluß, daß nur das eine der beiden Schuldobjekte als Gattung geschuldet würde, während eben beide in die geschuldete Gattung einbegriffen sein müßten.

Nimmt man mit Pinner-Apt eine Gattungsschuld an, so kann der geschuldete Gegenstand, der zwei Währungen umfaßt, allein „Geld“ sein. Geld als solches kann aber nicht geschuldet werden. Es ist gleichgültig, wie immer man Geld definiert, ob als Rechnungseinheit mit der herrschenden Meinung oder als ideelle Einheit mit N u ß b a u m, ob man Nominalist oder Metallist ist, Anhänger der Quantitätstheorie oder der Zahlungsbilanztheorie: Das Geld als solches ist immer nur ein Begriff, ein reines Abstraktum, das ohne Beziehung zu bestimmten Geldzeichen nicht einmal g e d a c h t werden kann.

Nun steht fest, daß ein Abstraktum auch als Gattungsschuld niemals geschuldet werden kann, sondern daß auch eine Gattungsschuld stets einen konkreten Leistungsgegenstand zum Inhalt haben muß. Diejenige Form nun, in der allein sich im Verkehr der Begriff des Geldes konkretisiert, ist die Landeswährung. Auch das sogenannte Giralgeld drückt sich in der ganzen Welt nur in Währungsgeld aus. Geld als Gattung ist also immer nur die Gattung „Landeswährung“, und andererseits kann eine Geldsummensschuld niemals etwas anderes als eine Währungsschuld sein. Das heißt aber, daß es bei Währungsschulden eine Obergattung, die ihrerseits geschuldet und Leistungsgegenstand ist, niemals geben kann.

Die von Pinner-Apt angenommene Gattungsschuld könnte nun auch als sog. begrenzte Gattungsschuld angenommen sein; daran denken wohl auch Pinner-Apt selbst. Auch dann aber liegt die Sache nicht anders. Folgt man der m. E. richtigen Unterscheidung Staudingers (a. a. O. I, 3), dann wären bei der Wahlschuld die zur Wahl gestellten Gegenstände einzeln gedacht, dagegen bei der Gattungsschuld als Menge vorgestellt. Die als Menge gedachten Gegenstände müssen nun aber notwendigerweise zur gleichen Gattung gehören; d. h. also hier: deutsche und Schweizer Währung würden als auf sie beide begrenzte Gattungsschuld der Gattung Geld geschuldet.

Das ist schon praktisch nicht möglich. Nach § 243 BGB. hat der Schuldner einer der Gattung nach bestimmten Sache Sachen mittlerer Art und Güte zu leisten. Die Anleiheschuldnerin könnte nun aber nur entweder Schweizer Währung oder deutsche Währung leisten, die beide niemals durchaus wertgleich und jetzt völlig wertverschieden sind. Sie könnte diese Wertverschiedenheit

zwar durch ein Agio oder Disagio bei Zahlung in der einen oder in der anderen Währung ausgleichen; damit wäre aber nicht erreicht, daß nun Sachen geleistet werden, die selbst in sich mittlerer Art und Güte sind. Dies beruht aber eben wiederum darauf, daß zwei verschiedene Landeswährungen zwar dem Begriff Geld zugeordnet sind, aber nicht in einer konkreten, vorstellbaren Gattung zusammengefaßt sind, die auf sie begrenzt werden könnte. Auch begrifflich ist also eine begrenzte Gattungsschuld nicht denkbar.

Aus Vorstehendem ergibt sich: Bei der Auslegung von Anleiheschuldverschreibungen kann die Frage niemals lauten: Gattungsschuld oder Wahlschuld, sondern immer nur: Wahlschuld oder Einzelschuld. Erst bei dieser Fragestellung können dann unter Umständen der mutmaßliche Parteiwille, die Verkehrsübung u. ä. von Belang sein.

Die Behandlung der Ablösungsanleihen in der Einkommensteuerbilanz.

Von Regierungsrat Dr. Wolfheim, Frankfurt am Main.

Auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 sind die Markanleihen des Reiches, der Länder und Gemeinden, die vor Stabilisierung der Währung ausgegeben worden sind, durch eine neue Anleihe des Schuldners „abgelöst“ worden. Die Ablösung ist in der Weise erfolgt, daß für je 1000 M. Nennwert einer Vorkriegsanleihe 25 M. „Anleiheablösungsschuld“ gegeben worden sind. Soweit es sich um anerkannten „Altbesitz“ handelt, hat der Gläubiger ein „Auslosungsrecht“ erhalten: die Auslosung wird durch Ziehung innerhalb 30 Jahren zum fünffachen Nennwert zuzüglich 4½ % Jahreszinsen vorgenommen. Der Umtausch der Altanleihen gegen Aushändigung der Ablösungsschuld bzw. der Auslosungsrechte ist im Laufe des Steuerabschnittes 1926 erfolgt; die erste Ziehung und die Auszahlung der gezogenen Rechte hat im Herbst 1926 stattgefunden. Im Folgenden sei untersucht, welche Wirkungen hinsichtlich der Einkommenbesteuerung durch die Aufwertung der alten Anleihen ausgelöst werden.

I. Soweit „Neubesitz“ im Sinne des Anleihe-Ablösungsgesetzes in Betracht kommt, hat der Umtausch in Ablösungsanleihe zunächst praktisch keine erhebliche Bedeutung; denn mit Rückzahlung und Verzinsung ist auf absehbare Zeit hinaus nicht zu rechnen. Soweit ein Börsenkurs dauernd zu Stande kommt, kann er naturgemäß nur niedrig sein; Schwankungen erheblichen Umfangs werden kaum eintreten. Anders der „Altbesitz“ mit dem gewährten Auslosungsrecht. Hier wird per 31. 12. 1926 bereits ein Börsenkurs von 320 % notiert; in einer Reihe von Fällen sind Auslosungsrechte mit dem 5fachen Nennwert ausgezahlt worden.

II. 1. Für den Kapitalbesitzer, der nicht Kaufmann ist, kann der Umtausch und die Auslosung einkommensteuerrechtliche Wirkungen niemals haben. Sofern er mit Steigerung der Börsenkurse seinen Besitz an Auslosungsrechten veräußert, kommt ein Gewinn steuerlich nicht in Frage, da die veräußerten Werte nicht in Spekulationsabsicht erworben sind; sie sind ja bereits, wenn „Altbesitz“ vorliegt, vor dem 1. 7. 1920 in seinem Besitz gewesen (§ 8 des Ablösungsgesetzes). Werden Auslosungsrechte ausgelöst, fließt also dem Besitzer das 5fache des Nennwertes mit Zinsen zu, so liegt die Zurückerstattung des Kapitals vor, sodaß zur steuerlichen Behandlung als „Einkommen“ keine Möglichkeit besteht; nur der auf die Zinsen entfallende Betrag der Auszahlung kann gemäß § 37 des Einkommensteuergesetzes vom 10. 8. 1925 zur Einkommensteuer herangezogen werden.

2. Ganz anders ist die Rechtslage zu beurteilen, sofern die Altbesitzanleihen und damit die Auslosungsrechte zu einem Betriebsvermögen gehören. Bei buchführenden Kaufleuten ist der Gewinn der Ueberschuß des

Betriebsvermögens am Ende des Steuerabschnitts über das Betriebsvermögen des Schlusses des vorhergehenden Steuerabschnitts (§ 13 des EinkStGes.), wie er sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Es kommt also darauf an, wie die Anleihen bzw. die Auslosungsrechte in die Bilanz nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder den etwa ergangenen steuerlichen Sonderbestimmungen einzusetzen sind.

Ausgangspunkt für die der Einkommenbesteuerung zu Grunde zu legenden Bilanzen ist die nach den Vorschriften der §§ 106 ff. EStG. aufgestellte steuerliche „Anfangsbilanz“ per 1. 1. 1925. Soweit am 1. 1. 1925 in einem Betriebsvermögen alte Markanleihen vorhanden waren, mußten sie mit $\frac{1}{5}$ des Steuer-Kurswertes am Stichtage eingesetzt werden; denn dieser war für die Veranlagung der Vermögenssteuer 1925 maßgebend; (§ 42 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögenssteuergesetz für die Veranlagung 1925 und 1926); eine höhere Bewertung in der Einkommensteuerbilanz per 1. 1. 1925 war ausgeschlossen (§ 108 Abs. 2 EStG.). Für den Schluß des Steuerabschnitts — 31. 12. 1925 — erscheinen die — noch vorhandenen — Anleihen in der Bilanz mit dem gleichen Wert: auch dies ist im Einkommensteuergesetz — § 20 — ausdrücklich vorgeschrieben. Der Betrieb, der alte Markanleihen besaß, hatte sie also zwangsläufig in der Bilanz per 1. 1. 1926 außerordentlich niedrig — $\frac{1}{5}$ des Kurswertes vom 31. 12. 1925 — zu Buche stehen. Nun werden im Laufe des Jahres 1926 die Anleihen gegen Ablösungsschuld und Auslosungsrechte umgetauscht: wie sind diese in der Bilanz zu bewerten? Nimmt man an, daß die neu ausgegebenen Stücke nur äußerlich neue Wertpapiere darstellen, in Wahrheit aber nichts anderes sind als in anderer Form die alten Forderungsrechte gegen das Reich und die sonstigen öffentlichen Schuldner, so ist die Bewertung nach § 20 EStG. vorgeschrieben: „bei Gegenständen, die bereits am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, ist der für den Schluß eines Steuerabschnitts angesetzte Wert eines Gegenstands bei der Veranlagung auch weiterhin für die folgenden Steuerabschnitte anzusetzen“. Eine Ausnahme besteht nur, insoweit der gemeine Wert am Stichtage, was bei den Auslosungsrechten praktisch ausgeschlossen ist — ein niedrigerer ist. Verneint man jedoch — was wohl das Zutreffendere ist — die Identität der Ablösungsschuld mit der Altanleihe, so handelt es sich nach der Begebung der neuen Stücke um Wertpapiere, die dem Betriebe neu gewidmet sind. Für diese ist der gemeine Wert zu Grunde zu legen (§ 19 EStG.). Der gemeine Wert am Stichtage ist der Kurswert, der am 31. 12. 1926 = 320 % betrug. Es versteht sich ohne Weiteres, daß diese Bewertung bereits für das erste Jahr einen erheblichen Buchgewinn bedeutet, dessen Steuerpflicht nicht zweifelhaft sein kann. Der Kaufmann kann diesen Buchgewinn zunächst vermeiden, indem er von dem Recht des Abs. 2 des § 19 EStG. Gebrauch macht: Danach darf er an Stelle des gemeinen Wertes den Anschaffungspreis wählen. Der Anschaffungspreis ist gleich demjenigen, was aus dem Betriebsvermögen zum Erwerb hat aufgewendet werden müssen; dies sind, da eine Geldzahlung nicht erfolgt ist, beim Umtausch der Altanleihen die hingegebenen Anleihestücke.

Es ist also nichts dagegen einzuwenden, daß die Ablösungsschuld mit Auslosungsrechten mit den gleichen Beträgen aktiviert wird, mit denen die Altanleihen zu Buch gestanden haben. Diese Methode der Bilanzierung hat den Vorteil, daß sich durch den Umtausch der Stücke ein Gewinn nicht ergeben kann, solange die Stücke nicht veräußert und nicht — ausgelost werden. Erfolgt die Veräußerung, so muß sich, da die Ablösungsanleihe mit Auslosungsrechten immer einen höheren Kurs haben werden, als sich für die Altanleihe unter Zugrundelegung von $\frac{1}{5}$ des Steuerkurswertes von 1925 ergibt, ein erheblicher Buchgewinn ausweisen. Diesen Gewinn von der Besteuerung auszuschließen, bietet das Gesetz keine Möglichkeit. Wird nun gar ein Auslosungsrecht gezogen und mit dem 5fachen Nennwert ausbezahlt, so tritt der volle Mehrwert gegenüber dem auf Grund der alten Be-

stimmungen zwangsläufig niedrigen Buchwert als steuerpflichtiger Gewinn in Erscheinung. Wir haben hier das merkwürdige Ergebnis, daß die Zurückzahlung einer Aufwertungsschuld, die in vollem Umfange bereits im 1. Steuerabschnitt der Veranlagung nach dem neuen EStG. feststand, sich fast in voller Höhe als steuerpflichtiger Gewinn des Jahres auswirkt, in dem die Rückzahlung erfolgt. Es liegt auf der Hand, daß die gezahlten Beträge wirtschaftlich niemals als Betriebsgewinn — noch dazu eines bestimmten Steuerabschnitts — angesprochen werden können. Dieses unerfreuliche Ergebnis wäre vermieden worden, wenn man bei der steuerlichen Anfangsbilanz, d. h. der Bilanz des 1. 1. 1925 oder spätestens im Wege der Berichtigung für den 1. 1. 1926 die Bewertung der Ablösungsanleihe und der Auslosungsrechte mit dem Werte vorgenommen hätte, der sich unter Zugrundelegung des — doch sicher auszuzahlenden — 5fachen Nennwertes unter Abzug eines nach der Dauer des Auslosungszeitraumes errechneten Zwischenzinses ergibt. — Ergänzend sei bemerkt, daß bei anderen Vermögensanlagen die Steuergesetzgebung der Aufwertung mehr Rechnung getragen hat: Hypotheken sind zur Vermögenssteuer 1925 als Forderungen beim Gläubiger nur mit 15 % des Papiermarkbetrages herangezogen worden. Bestände auch für sie der Zwang der gleichen Bewertung in der steuerlichen Anfangsbilanz per 1. 1. 1925, so würde sich im Falle der Auszahlung mit dem gesetzlichen Satz von 25 % ebenfalls ein Gewinn ergeben. Dem beugt das Gesetz vor: § 108 des Einkommensteuergesetzes bestimmt in Abs. 1 ausdrücklich, daß für Forderungen — für Schulden versteht es sich von selbst —, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 unterliegen, der sich aus diesem Gesetz ergebende Wert einzusetzen ist. Das Erscheinen eines „Aufwertungsgewinnes“ wird also vermieden. Diese Bestimmung gilt jedoch nur für den Bereich des Aufwertungsgesetzes, kann mithin nicht — auch nicht im Wege der Analogie auf Anleihen angewendet werden, deren Aufwertung im Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 geregelt ist. Bezüglich der Anleihen fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 1280, 930 BGB.

Hat eine Bank in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen sich eine Verpfändungs-erklärung auch für Forderungen geben lassen, so hat sie ein Pfandrecht auch an ihrer eigenen Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren aus Stückkonto. Ueberträgt sie das Eigentum an bestimmten Stücken auf den Kunden, so geht das Pfandrecht auf die betreffenden Stücke über.

Urteil des RG, vom 22. 2. 1927 — II 324. 26 —; abgedruckt JW. 1927, 1356.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist Inhaberin eines vom Justizrat X. in seiner Eigenschaft als Vorsitzendem des Aufsichtsrats der Königsberger Bank auf diese gezogenen und von der Bezogenen angenommenen Wechsels an eigne Order vom 18. April 1924 über den Betrag von 268 029.35 RM. Fällig gewesen ist der Wechsel am 15. Mai 1924. Neben dem Justizrat X. hat unter anderem auch der Bekl. W., der damals zugleich Bankdirektor bei der Kl. war, den Wechsel indossiert. Der Wechsel ist ordnungsmäßig protestiert. Mit der gegen drei andre Indossanten und gegen W. am 10. Februar 1925 erhobenen Klage verlangte die Klägerin zunächst im Wechselprozeß Zahlung, nahm dann vom Wechselprozeß Abstand und stellte gegen den Bekl. W. noch den Hilfsantrag, ihn zu verurteilen, wegen der mit dem Hauptantrage verlangten 25 000 RM die Zwangsvollstreckung in gewisse Wertpapiere zu dulden. Zur Begründung dieses Hilfsantrags führte sie aus, sie habe für W. eine Reihe von Wertpapieren teils in Königsberg, teils bei auswärtigen Banken in dessen Auftrage gekauft und verwahre dieselben teils bei sich, teils bei auswärtigen Banken; nach ihren Geschäftsbedingungen habe sie an

den Wertpapieren ein Pfandrecht erlangt, und zwar schon zu einer Zeit, wo die Wechselklage jedenfalls noch nicht verjährt gewesen sei. Für die bei der Kl. liegenden Wertpapiere wird ausgeführt, daß auch ohne Uebersendung des Stückverzeichnis das Eigentum auf den Beklagten gemäß § 930 BGB. übergegangen sein könne und dann fortgefahren. Allein es kann dieses alles dahingestellt bleiben, da man auf einem anderen Wege dazu gelangen muß, im Gegensatz zu der Entsch. des BR. ein Pfandrecht der Klägerin an den von auswärtigen Banken gekauften und im Depot B derselben verwahrten Wertpapieren zuzusprechen und ein solches Pfandrecht auch an den von der Klägerin selbst angeschafften Wertpapieren für den Fall anzuerkennen, daß die Vereinbarung der Parteien über den Verwahrungsvertrag hinsichtlich der gekauften Wertpapiere nicht bewiesen werden kann. Nr. 8 ihrer Bedingungen für den Geschäftsverkehr mit dem Beklagten räumt der Klägerin in ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegen den Beklagten aus irgendeinem Anlaß begründeten Ansprüche jeder Art, also auch zur Sicherung des hier fraglichen Wechselanspruchs ein. Als verpfändet sollen unter anderen — und das übersieht der BR. — alle Forderungen gelten, welche im Laufe des Geschäftsverkehrs... in die Verfügungsgewalt der Klägerin oder ihrer Zweigstellen gelangt sind. Aus seinen, von der Klägerin, sei es selbst oder durch die von ihr beauftragten auswärtigen Banken ausgeführten Einkaufskommissionsaufträgen, hat der Beklagte gegen die Klägerin eine Forderung auf Lieferung, also auf Eigentums- und Besitzübertragung der gekauften und von ihr verwahrten oder in ihrem Depot B bei den auswärtigen Banken lagernden Wertpapiere erlangt. Diese gegen die Klägerin begründete Forderung ist in deren Verfügungsgewalt gelangt. Die Ausdrucksweise (der Nr. 8 der Geschäftsbedingungen ist zwar in dem hier fraglichen Teile nicht besonders klar, und die Klägerin mußte, da sie selbst die Geschäftsbedingungen verfaßt hat, es sich gefallen lassen, daß eine strenge Auslegung Platz greift, da sie ihrerseits es an der nötigen Klarheit hat fehlen lassen. Dieser Auslegungsgrundsatz kann aber im vorliegenden Falle deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil der Beklagte Bankdirektor der Klägerin ist und deshalb von dem Bestreben der Banken, möglichst weitgehende und umfassende Sicherheiten ihren Kunden gegenüber zu erlangen, unterrichtet ist und seinerseits über den wirklichen Sinn der Bestimmung nicht im Zweifel sein konnte. Durch Nr. 8 hat nämlich nur ausgedrückt werden sollen, daß auf irgendeine Weise die als Sicherheit dienende Forderung ihres Kunden in den Machtbereich der Klägerin gelangt sein muß. Dieser Machtbereich braucht kein rechtlicher zu sein, er kann auch rein tatsächlicher Natur sein, und das trifft hier insofern zu, als die Klägerin die Leistung zu bewirken hat, und daß ihr die Verfügungsbefugnis über die den Gegenstand der Forderung bildenden Wertpapiere zusteht. Daß der Schuldner (Beklagte) zur Sicherung seiner Schuld (Ansprüche der Klägerin gegen ihn) eine ihm gegen seinen Gläubiger zustehende Gegenforderung verpfänden kann (pignus debiti), ist anerkanntes Rechtens. In einem solchen Falle bedarf es nicht der sonst nach § 1280 BGB. zur Verpfändung erforderlichen Anzeige des Gläubigers der verpfändeten Forderung (Beklagter) an deren Schuldner (Klägerin). Die dem Pfandrecht der Klägerin unterworfenen Forderung des Beklagten gegen die Klägerin richtete sich zunächst auf nur der Gattung nach bestimmte Wertpapiere. Soweit diese Schuld auf Lieferung von Wertpapieren der fraglichen Gattung, also auf Eigentumsübertragung gerichtet war, kam die Klägerin ihrer Leistungspflicht dadurch nach, daß sie im März 1925 dem Bekl. das Nummernverzeichnis übersandte, wodurch das Eigentum an den durch die Nummern kenntlich gemachten Wertpapieren auf den Beklagten überging. Durch diese nach § 1228 BGB. erfolgende Leistung trat auf Grund dinglicher Surrogation an die Stelle des Pfandrechts der Klägerin an der gegen sie gerichteten Forderung auf Leistung der nur der Gattung nach bestimmten Wertpapiere ein Pfandrecht an den von der Klägerin dem Beklagten zu Eigentum übertragenen, nach Nummern individualisierten Wertpapieren (§ 1287 BGB.). Da es sich um eine kraft Gesetzes eintretende dingliche Surrogation handelt, in dem nicht etwa eine Neubestellung eines Pfandrechts in Frage kommt, sondern an Stelle des Pfandrechts an der Forderung ohne weiteres und kraft Gesetzes ein Pfandrecht an der auf Grund der Forderung geleisteten Sache eintritt, das frühere Pfandrecht sich also an der geleisteten Sache von selbst fortsetzt, ist es bedeutungslos, ob zur Zeit dieser Umwandlung die Wechselforderung bereits verjährt war. Dasselbe aber muß hinsichtlich der von der Klägerin durch Vermittlung auswärtiger Banken gekauften Wertpapiere gelten, die sich die Klägerin nach der Inflation kommen ließ und in Depot nahm. Die der Klägerin verpfändete Forderung des Beklagten gegen die Klägerin auf Ausantwortung bestimmter Wertpapiere wurde in dem Augenblick, in dem der Beklagte das Eigentum an dem individuell bestimmten Wertpapier erlangte, durch Leistung getilgt, und es ging nunmehr kraft des Gesetzes (§ 1287 BGB.) das Pfandrecht der Klägerin auf die be-

treffenden Wertpapiere über, gleichgültig, ob sich dieser Uebergang vor oder nach der Verjähung der Wechselforderung vollzog. Soweit also nicht bereits vorher ein Eigentumsübergang auf den Beklagten eingetreten und dementsprechend ein Pfandrecht der Klägerin entstanden war, ist dies spätestens, und zwar in rechtswirksamer Weise trotz Verjähung der Wechselforderung mit der Uebersendung des Nummernverzeichnis im März 1925 geschehen.

II. Handelsrecht.

Zu § 8 DepotG., § 812 BGB.

Sind während des Krieges Zahlungen auf Shares einer in Liquidation getretenen Gesellschaft zur Abdeckung eines infolge des Krieges entstandenen Debetsaldos der deponierenden Bank verwendet worden, so haftet diese Bank ihrem Kunden nur auf den Betrag, den sie nach dem Ausgleichsgesetz zur Tilgung dieses Debets aufzuwenden gehabt hätte.

Urteil des OLG. Karlsruhe vom 9. 2. 1927 — 2 B. R. 209. 26 —.

Am 23. März 1912 kaufte der Kläger — der infolge des Friedensvertrages Staatsangehöriger des Freistaats Danzig wurde — von der Bank für H. Filiale M., der Rechtsvorgängerin der Beklagten, 250 Stück New Aerated Candy shares. Die Wertpapiere wurden bezahlt. Sie wurden aber dem Käufer nicht übereignet, sondern die Verkäuferin ließ sie, ohne dem Käufer ein Nummernverzeichnis zu erteilen, für ihre eigene Rechnung in London verwahren und zwar 225 Stück bei der London-Liverpool Bank, 25 Stück bei der Firma Guthbertson Hood & Cie. Die 225 Stück waren auf den Namen der London-Liverpool Bank, die 25 Stück auf den Namen J. H. eingetragen. 1916 trat die Aerated Candy in Liquidation. Aus dem Liquidationserlös wurden dem Kläger für die letzterwähnten 25 Stück am 5. Dezember 1922 vom Public Trustee in London £ 31.12.4 ausbezahlt. Auf die weiteren 225 shares dagegen konnte der Kläger eine Auszahlung bis jetzt nicht erlangen. Dies ist unbestritten.

Der Kläger verlangt nun von der Beklagten als Schadensersatz für die 225 shares den entsprechend gleichen Betrag wie er ihn für die 25 shares erhalten hat, und beantragte mit der beim Landgericht M. erhobenen Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von £ 284.1.3 oder des dieser Summe entsprechenden Reichsmarkbetrags zum Kurse am Zahlungstage nebst 1½ pCt. Monatszins seit 1. Januar 1923.

Das Landgericht wies durch Urteil vom 4. Juni 1926, auf dessen Tatbestand und Gründe im übrigen verwiesen wird, die Klage kostenpflichtig ab. Es nahm an, der Anspruch aus unerlaubter Handlung sei verjährt, eine Haftung der Beklagten aus Vertrag aber sei nicht begründet. Unberührt bleibe der von der Beklagten anerkannte Anspruch auf Gutschrift über Reparationskonto in Höhe von 2 v. T.

Der Kläger legte Berufung ein und ermäßigte den Zinsanspruch auf „den üblichen Betrag“. Er erklärte, daß er die Klage auf Vertragsverletzung und ungerechtfertigte Bereicherung stütze.

Gründe.

I. Der Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung scheidet aus der Erörterung aus, nachdem der Kläger diesen Klagegrund im II. Rechtszug ausdrücklich aufgegeben hat. Ebenso fallen alle Folgerungen weg, die im ersten Rechtszug aus der irrümlichen Annahme gezogen wurden, die Shares seinen Eigentum des Klägers gewesen und sie seien seitens der englischen Regierung beschlagnahmt worden.

II. Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien ist zweifellos durchweg deutsches Recht anzuwenden.

III. Am Schluß des Bestätigungsschreibens der Bank f. H. vom 23. März 1912 befindet sich der Stempelaufdruck: „Bei allen Geschäften in nicht notierten Werten sind wir nicht Kommissionäre, sondern stets Selbstkäufer bzw. Selbstverkäufer.“ Die Rechtsvorgängerin der Beklagten ist also gemäß § 400 HGB. als Selbstverkäuferin eingetreten. Als solche hatte sie nach § 433 BGB. die Verpflichtung, dem Kläger Besitz und Eigentum an den gekauften Shares zu verschaffen. Es fragt sich aber, wann sie diese Vertragspflicht zu erfüllen hatte. Der Kläger behauptet, dies hätte sofort, spätestens aber bei Ausbruch des Krieges geschehen und die Beklagte (womit bei Einfachheit halber im Folgenden auch deren Rechtsvorgängerin gemeint sein soll), hätte dann der englischen Bank vom Eigentum des Klägers an den Shares Mitteilung machen müssen. Der Kläger meint, ein solches durch die Vertragspflicht gebotenes Verhalten hätte die Folge gehabt, daß ihm

der Liquidationserlös der 225 Shares ausbezahlt worden wäre, und gründet seinen Schadensersatzanspruch auf die Nichterfüllung dieser vertraglichen Obliegenheit der Beklagten. Diese dagegen bestreitet eine Verletzung ihrer Vertragspflichten. Sie macht geltend, sie sei zur alsbaldigen Uebereignung der Effekten nicht verpflichtet gewesen, zumal da der Kläger durch die Unterschrift einer Erklärung auf Nummernaufgabe ausdrücklich verzichtet habe. § 8 des Depotgesetzes finde überdies hier nicht Anwendung, weil die Beklagte Selbstverkäuferin gewesen sei. Auch wenn aber dem Kläger das Eigentum an den Shares übertragen und der englischen Bank davon Mitteilung gemacht worden wäre, so sei nicht anzunehmen, daß der Public Trustee den auf die 225 Shares entfallenden Liquidationserlös an den Kläger ausbezahlt hätte.

Aus dem Schlußsatze des obenerwähnten Bestätigungsschreibens vom 23. März 1912 geht hervor, daß diesem Schreiben eine Anlage zur Unterschrift durch den Kläger beigefügt war. Wahrscheinlich war dies ein Verzicht auf Uebersendung eines Nummernverzeichnisses. Die Beklagte besitzt aber diese angebliche Erklärung des Klägers nicht mehr, und dieser bestreitet, eine solche Urkunde unterschrieben zu haben. Es ist somit nicht bewiesen, daß der Kläger auf alsbaldige Uebereignung der Shares ausdrücklich verzichtet hat. Ebenso fehlt es an einem Nachweis, daß der Kläger die Geschäftsbedingungen der Beklagten, welche die Unterschrift des Klägers vom 4. Dezember 1921 tragen, schon 1912 vor dem Kauf der fraglichen Wertpapiere anerkannt hat, und es ist auch nicht unzweifelhaft, ob das Anerkenntnis der Bedingung 4 als Verzicht auf alsbaldige Uebereignung der Wertpapiere ausgelegt werden dürfte.

Aber trotzdem kann nicht angenommen werden, daß die Beklagte verpflichtet war, dem Kläger sofort Besitz und Eigentum an den verkauften Shares zu übertragen. Es ist gerichtskundig, daß beim Kauf ausländischer Wertpapiere fast regelmäßig die Uebung bestand, sie zwecks Stempelersparnis im Sammeldepot der ausländischen Bank zu belassen. Uebereinstimmend mit dem Urteil des Oberlandesgerichts H. vom 3. April 1925 (Bank-Archiv XXIV. 400) ist der Senat der Auffassung, daß in einem solchen Falle — wie er hier vorliegt — die deutsche Bank nicht verpflichtet war, dem Käufer das Eigentum an bestimmten Stücken zu verschaffen, solange er dies nicht ausdrücklich verlangte. Daß er ein solches Verlangen niemals gestellt, etwa von der Beklagten ein Nummernverzeichnis gefordert hätte, kann der Kläger nicht behaupten. Die Beklagte hat somit in dieser Beziehung keine Vertragspflicht verletzt. Nach Kriegsbeginn aber hätte sie infolge höherer Gewalt die Stücke dem Kläger nicht mehr übereignen können.

War hiernach die Beklagte vorerst noch nicht zur Uebereignung der Shares an den Kläger verpflichtet, so entfiel damit die Voraussetzung für eine Nachricht der Beklagten an die englische Bank. Unterstellt man aber auch eine Vertragspflicht der Beklagten zur alsbaldigen Uebereignung der Shares, so wäre die Beklagte trotzdem nicht zu einer Mitteilung an die englische Bank verpflichtet gewesen, daß die Papiere Eigentum des Klägers seien. Denn § 8 des Depotgesetzes ist nach herrschender und richtiger Meinung nicht anwendbar, wenn — wie hier — der Kommissionär als Selbstverkäufer eingetreten ist. Vgl. RG. 107, 38 und das Urteil des RG. vom 9. X. 1926 i. S. Scherer gegen Danat, II. 93 (Bank-Archiv XXVI, 124). Auch sind keine besonderen Umstände ersichtlich, welche die Pflicht zur Mitteilung an die englische Bank etwa unter dem Gesichtspunkte des § 242 BGB. begründen könnten. An die Möglichkeit einer Gefährdung des Klägers durch Ausbruch eines Krieges brauchte die Beklagte 1912 und 1913 noch nicht denken. Beim Auftauchen der Kriegsgefahr wäre es in erster Reihe Sache des Klägers gewesen, selbst für Wahrung seiner Rechte zu sorgen. Nach Kriegsausbruch aber war der Beklagten ein Verkehr mit der London-Liverpool-Bank nicht mehr möglich. Das vom Kläger angezogene Urteil des Reichsgerichts vom 27. X. 1926 (Bank-Archiv XXVI, 184) betrifft einen ganz abweichenden Tatbestand und eine andere Rechtsfrage.

Wollte man aber selbst annehmen, der Beklagten wäre eine Benachrichtigung der Londoner Bank obgelegen, daß die 225 Shares Eigentum des Klägers seien, so hätte die Beklagte zwar durch das Unterlassen dieser Mitteilung eine Vertragspflicht verletzt; aber es würde dann der Nachweis fehlen, daß dieses Verhalten mit dem Schaden des Klägers in ursächlichem Zusammenhang steht. Denn es ist nicht erwiesen oder auch nur mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß, wenn der englischen Bank das Eigentum des Klägers an den Shares bekannt gewesen wäre, dieser Umstand die Auszahlung des entsprechenden Liquidationserlöses an den Kläger zur Folge gehabt hätte. Es kann in dieser Hinsicht auf die Ausführungen des Landgerichts Bezug genommen

werden. Die Auszahlung des Erlöses der 25 bei der Firma Guthbertson Hood & Cie. verwahrten Shares an den Kläger beweist keineswegs, daß auch der Erlös jener 225 Stück unter der erwähnten Voraussetzung ebenso behandelt worden wäre. Denn es kommen hier Kriegsmaßnahmen einer englischen Behörde in Betracht, der zweifellos für ihre Entschlüssen in weitem Umfang freies Ermessen zustand und die gewiß nicht durchweg nach ganz einheitlichen Grundsätzen verfuhr.

Die Klage kann hiernach auf eine Verletzung von Vertragspflichten nicht gestützt werden.

IV. Der Kläger leitet aber seinen Anspruch noch in anderer Richtung aus dem Vertragsverhältnis ab. Er geht nämlich davon aus, daß die London-Liverpool Bank den ihr im Juni 1916 und Januar 1917 zugeflossenen Liquidationserlös der 225 Shares aufrechnend zur Tilgung von Schulden der Bank f. H. verwendet habe. Im Wege der Aufrechnung habe also die Beklagte diesen Erlös empfangen und müsse ihn gemäß § 667 BGB. und § 384 HGB. dem Kläger herauszahlen, ohne daß auf diese Vertragspflicht der Grundsatz des § 818 Abs. 3 BGB. anwendbar sei.

Aus dem Umstande, daß die Beklagte den Kläger für die gekauften Shares auf Stückkonto erkannt hatte, erwuchsen ihr vertragliche Verpflichtungen, auf welche die gesetzlichen Vorschriften über den Auftrag — mindestens entsprechend — anwendbar sind. Gemäß § 667 BGB. war also die Beklagte gehalten, dem Kläger alles herauszugeben, was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangte. Soweit man annehmen kann, die Beklagte habe den Liquidationserlös „erlangt“, muß sie ihn somit dem Kläger erstatten. Diese Pflicht ergibt sich übrigens auch aus §§ 275, 281 BGB.: Die der Beklagten obliegende Leistung (Uebereignung der Shares) wurde unmöglich, nachdem die Aerated Candy Company in Liquidation getreten war. An die Stelle der Leistung trat daher die Pflicht zur Herausgabe des Ersatzes. Dies wird übrigens von der Beklagten grundsätzlich anerkannt. Bestritten wird aber von ihr, daß sie solchen Ersatz empfangen, daß sie den Liquidationserlös der 225 Shares erlangt hat. Die Prüfung dieser Frage ergibt folgendes:

Unbestritten ist der Liquidationserlös der für Rechnung der Bank f. H. . . . bei der London-Liverpool-Bank verwahrten Aerated Candy shares dieser englischen Bank in Höhe von £ 1340 am 6. Juni 1916 und in Höhe von £ 301.10 am 18. Januar 1917 ausbezahlt und von ihr der Bank f. H. . . . gutgeschrieben worden. Im Juni 1926 bestand eine Schuld dieser Bank bei der London-Liverpool-Bank, deren Entstehung die Beklagte ohne Widerspruch des Klägers eingehend dargestellt hat. Durch die Gutschrift der ersten Auszahlung verminderte sich diese Schuld. Nachdem sie später durch weitere Gutschriften ausgeglichen war, erwirkte die London-Liverpool-Bank von der englischen Behörde die Genehmigung, von den weiteren Eingängen für Rechnung der Bank f. H. . . . den Betrag von £ 12000 als Sicherheit für ein Markguthaben in Höhe von etwa 240000 M einzubehalten, d. h. nicht an den Public Trustee abzuführen. In diesem Betrag von £ 12000 ist die zweite Auszahlung von £ 301.10 enthalten.

Der Kläger behauptet nun, dieses Verfahren der englischen Bank stelle eine Aufrechnung dar, durch welche die Rechtsvorgängerin der Beklagten von einer Schuld befreit worden sei. Diese Auffassung trifft nicht zu. Zunächst ist es nach dem oben dargestellten Sachverhalt zweifelhaft, ob zur Zeit der zweiten Liquidationsausschüttung (18. Jan. 1917) überhaupt eine Schuld der deutschen bei der englischen Bank bestand. Namentlich aber fehlt es am Nachweis einer Aufrechnungserklärung (§ 388 BGB.). Der Anwalt des Klägers konnte auf richterliches Befragen in der Schlußverhandlung nicht einmal eine bestimmte Behauptung darüber aufstellen, daß eine solche Erklärung der London-Liverpool Bank gegenüber der Bank f. H. . . . abgegeben worden sei. Der Senat ist auch überzeugt, daß dies nicht der Fall ist, da ja durch den Krieg der Verkehr zwischen beiden Banken unterbrochen war. Fehlt es aber an einer ausdrücklichen Aufrechnungserklärung, dann kann keine Rede davon sein, daß durch die bloße Gutschrift der Liquidationseingänge auf dem englischen Konto die Beklagte von einer ebenso hohen Schuld befreit wurde. Diese während des Krieges erfolgten Gutschriften waren ebenso wie die Belastungen rein buchmäßige Einzelvorgänge, die sich ohne Wissen der Beklagten vollzogen. Es konnte ihr nicht einmal bekannt sein, ob sie Gläubigerin oder Schuldnerin der englischen Bank sei; irgend eine Verfügung dieser gegenüber war ihr unmöglich. Bei dieser Sachlage geht es nicht an, das willkürliche Verfahren der englischen Bank rechtlich und wirtschaftlich in Einzelakte zu zerlegen; es ist vielmehr als ein einheitlicher Vorgang zu bewerten. Andernfalls würde man, wie die Beklagte mit Recht betont, zu praktisch ganz unhaltbaren Folgerungen gelangen. Der Senat schließt sich in dieser Hinsicht den Aus-

fürhungen in den Urteilen des OLG. Frankfurt und des RG. i. S. Scherer gegen Danat, II 85 und 95 an. Das Urteil des Reichsgerichts vom 7. November 1925 (RG. 112, 81), das einen wesentlich verschiedenen Tatbestand betrifft, steht damit nicht in Widerspruch. Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß die beiden erwähnten Gutschriften der englischen Bank nicht die Wirkung hatten, die Beklagte von einer Schuld zu befreien; daß sie also die gutgeschriebenen Beträge damals nicht „erlangt“ hat. Sie ist somit nicht vertragsmäßig zur Herauszahlung des Liquidationserlöses an den Kläger verpflichtet.

Wenn der Kläger der Beklagten etwa vorwerfen sollte, daß sie eine Schuld bei der englischen Bank habe auflaufen lassen und ihr dadurch zum Schaden des Klägers die Möglichkeit einer Verrechnung verschafft habe, so wäre dieser Vorwurf nach dem eben Ausgeführten gegenstandslos. Er wäre aber auch unbegründet. Denn nach ihrer unbestrittenen Darstellung hatte die Beklagte bis zum Kriebsausbruch bei der London-Liverpool-Bank ein Guthaben und kam erst infolge der durch den Krieg bedingten Verkehrsbehinderungen und Regierungsmaßnahmen in Schuld. Für diese nicht voraussehbaren Verhältnisse kann sie nicht verantwortlich gemacht werden.

V. Aus dem unter IV. Dargelegten ergibt sich ohne weiteres, daß der Klaganspruch auch nicht auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt werden kann, weil eben die Beklagte den Liquidationserlös nicht „erlangt“ hat. Gegenüber diesem Klagegrund schlägt aber außerdem noch folgendes Bedenken durch: Nach § 818 Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Herausgabe oder zum Wertsatz, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Unterstellt man nun, die Beklagte sei durch die Gutschriften des Liquidationserlöses von einer Schuld befreit und so zum Nachteil des Klägers bereichert worden, so wäre diese Bereicherung in dem Zeitpunkt weggefallen, in dem aus einem anderen, selbständigen Grunde eine Befreiung von dieser Schuld eintrat. Ein solcher selbständiger Befreiungsgrund wurde durch Artikel 296 des Versailler Vertrags in Verbindung mit dem Reichsausgleichsgesetz geschaffen. Wäre nämlich die Schuld der Beklagten an die englische Bank im Ausgleichsverfahren geregelt worden, so hätte die Beklagte dem deutschen Reich nur 5 v. T. des Vorkriegswertes ihrer £-Schuld zu ersetzen gehabt (§ 25 RAG.). Auf diesen Bruchteil würde sich also die jetzt noch bestehende Bereicherung der Beklagten beschränken (vgl. die unter IV. aufgeführten Urteile im Sachen Scherer gegen Danat). Die Parteien haben aber ausdrücklich erklärt, daß die Frage einer Ersatzpflicht der Beklagten im Rahmen des im Ausgleichsverfahren Erlangten aus diesem Rechtsstreit ausgeschieden werden soll.

VI. Der Kläger hebt auch noch darauf ab, die Beklagte habe, als sie die Forderung auf Herausgabe des Liquidationserlöses beim Reichsausgleichsamt am 17. Juni 1920 anmeldete, die Mitteilung unterlassen, daß dieser Anspruch dem Kläger als Angehörigen des Freistaates Danzig zustehe. Die Tatsache ist richtig. Ob aber diese Mitteilung zu einem Erfolg für den Kläger geführt hätte, ist zweifelhaft. Jedenfalls aber kann in jener Unterlassung die Verletzung einer Vertragspflicht nicht erblickt werden.

VII. Hiernach haftet die Beklagte dem Kläger für den beanspruchten Liquidationserlös unter keinem rechtlichen Gesichtspunkte. Seine Berufung ist also unbegründet.

III. Aufwertungsrecht.

1. Zu § 39 AufwG.

Die Monatsfrist zur Beibringung der Beweismittel für den Nachweis des Altbesitzes an Industrieobligationen ist keine Ausschlussfrist.

Urteil des OLG. Hamm vom 22. 2. 1927 — 12 U. 4. 27 —.

Am 21. September 1925 forderte die Beklagte durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger (Nr. 221/25) gem. § 39 AufwG. die Altbesitzer ihrer Schuldverschreibungen zur Anmeldung der Altbesitzrechte binnen Monatsfrist auf. Die Bank der Kläger in Brüssel beauftragte daraufhin die D-Bank in Berlin mit der Anmeldung für die Kläger. Diese meldete mit einem vom 19. Oktober 1925 datierten, am 20. Oktober bei der Beklagten eingegangenen Briefe „78 000 M = 4½ pCt. Schuldverschreibungen von 1911“ bei der Beklagten als Altbesitz an. Beweismittel und eine nähere Aufstellung über die Zusammensetzung dieser Summe lagen dem Briefe nicht bei. Mit einem Nachschreiben vom 24. Oktober, eingegangen am 26. Oktober 1925, übersandte die D-Bank der Beklagten eine Nummern-Aufstellung. Beweismittel waren nicht beigelegt. Die Be-

klagte bestätigte in einem Brief vom 30. Oktober 1925 der D-Bank den Empfang dieser Anmeldung „für unbekannte Kunden der Bank . . . wegen der Stücke Nr. — wie angegeben — der Anleihe von 1911“ und ersuchte gleichzeitig um Einreichung der Beweismittel. Diese übersandte die D-Bank der Beklagten mit einem Schreiben vom 21. November 1925, das am 24. November einging. Die Beklagte lehnte jetzt die Anerkennung der Altbesitzrechte der Kläger unter dem 27. November 1925 wegen verspäteter Beibringung der Beweismittel ab.

Die Kläger haben daraufhin gegen die Beklagte Klage auf Feststellung ihrer Altbesitzrechte an den genannten Stücken erhoben. Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages ausgeführt, die Kläger seien des Genußrechtes des Altbesitzes einmal deswegen verlustig, weil schon die Anmeldung vom 19. Oktober 1925 wegen Nichtangabe der Namen der Kläger unwirksam sei, zum anderen und vor allem, weil die Beweismittel erst nach Ablauf der im Gesetz vorgeschriebenen Monatsfrist beigebracht seien. Das Landgericht hat nach dem Klageantrage erkannt. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten. Zur Begründung ihrer Anträge wiederholen die Parteien ihr Vorbringen aus dem 1. Rechtszuge. Die Beklagte hält die Anmeldung vom 19. Oktober auch deswegen für unwirksam, weil in ihr die genaue Stückangabe gefehlt habe.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt, aber unbegründet.

Der Streit dreht sich um die Auslegung des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925. Zu entscheiden ist einmal die Frage, ob durch das Schreiben vom 19. Oktober 1925 den Erfordernissen einer ordnungsmäßigen Anmeldung im Sinne von § 39 a. a. O. genügt ist, und zum anderen, ob wegen Nichtinhaltung der Monatsfrist, die in § 39 Satz 2 für die Beibringung der Beweismittel bestimmt ist, die Kläger ihr Altbesitzrecht verloren haben.

§ 39 des Aufwertungsgesetzes schreibt nur allgemein vor, daß die „Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Altbesitzes in Anspruch genommen werden“, zur Vermeidung des Verlustes des Genußrechtes spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat . . . anzumelden seien. Eine bestimmte Form und ein bestimmter Inhalt ist für das Anmeldungsschreiben nirgends genannt. Welchen Inhalt es haben muß, ist daher aus dem Zwecke der Anmeldung zu entnehmen. Erwägt man, daß der Obligationenschuldner erst dann in die Lage versetzt ist, die Berechtigung der Anmeldung nachzuprüfen, wenn ihm die Beweismittel mitgeteilt oder angegeben sind, und weiter: daß laut besonderer Vorschrift in § 39 Satz 2 a. a. O. diese Mitteilung noch nicht bei der Anmeldung oder in der Anmeldeungsfrist gemacht zu werden braucht, so ergibt sich, daß Zweck des Anmeldungsschreibens noch nicht sein kann, dem Schuldner die Berechtigungsprüfung zu ermöglichen; vielmehr kann nur beabsichtigt gewesen sein, dem Schuldner einen allgemeinen Überblick über Höhe und Menge derjenigen Schuldverpflichtungen, für die Altbesitzerrechte beansprucht werden, zu verschaffen, ihm zu ermöglichen, die Höhe seiner Gesamtschulden danach zu errechnen und demgemäß zu disponieren. Dieser Zweckbestimmung genügt aber das Anmeldungsschreiben vom 19. Oktober 1925; denn darin war die Wertsumme der angemeldeten Papiere genau bezeichnet und angegeben, um was für Obligationen es sich handelte, indem Zinssatz und Ausgabejahr mitgeteilt waren; aus der Angabe der anmeldenden Bank schließlich, daß die Stücke bei ihr „hinterlegt“ seien, ersah die Beklagte, daß die Bank nicht für sich, sondern als Vertreterin Dritter die Anmeldung vornahm. Damit erhielt die Beklagte alle Angaben, die sie vorläufig brauchte. Wollte sie nähere Angaben haben — sie mußte aus der Bezugnahme in dem Anmeldungsschreiben auf „anbei Aufstellung“ und aus dem Fehlen dieser Anlage ersehen, daß ein Versehen der anmeldenden Bank vorlag —, so wäre es ihre Pflicht nach Treu und Glauben gewesen, diese Angaben sogleich nachzufordern. Sie hat aber früher selbst keine Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung gehabt; zu vgl. ihr Antwortschreiben vom 30. Oktober 1925. — Daß die Angabe des Namens der Gläubiger und die genaue Nummernbezeichnung der Stücke kein notwendiges Erfordernis der Anmeldung sind, erhellt übrigens auch aus der zu § 35 des Aufwertungsgesetzes ergangenen Ausführungsvorschrift: Art. 43 der Durchführungsvorschrift vom 29. November 1925; dort ist nur als „Sollvorschrift“, nicht als „Mußvorschrift“ die Mitteilung von Name, Wohnort und Wohnung des Einreichenden und ausführliches Stückverzeichnis vorgeschrieben.

Hat also das Schreiben der D-Bank an die Beklagte vom 19. Oktober 1925 zur Wahrung der Ausschlussfrist für die Anmeldung der Altbesitzrechte der Kläger genügt, so fragt es

sich weiter, ob die Kläger ihre Rechte durch verspätete Beibringung der Beweismittel für ihren Altbesitz wieder verloren haben. Denn unstreitig ist die Beweismittelnachweisung nicht mehr innerhalb 2 Monaten seit der Veröffentlichung der Anmeldungsaufforderung durch die Beklagte im Reichsanzeiger (21. September 1925 — 21. November 1925), sondern erst am 24. November 1925 der Beklagten zugegangen. Mit Recht sieht jedoch das Landgericht in der Fristsetzung des Satz 2 § 39 a. a. O., wonach die Beibringung der Beweismittel binnen eines weiteren Monats, also binnen zweier Monate seit der oben genannten Veröffentlichung zu erfolgen hat, nur eine Ordnungsvorschrift, getroffen, um den Gläubiger zur Eile anzuweisen, aber eine *lex imperfecta*, deren Nichtbefolgung Nachteile für den Gläubiger in der Sache selbst nicht zur Folge hat. Zwar scheint dem der Wortlaut zunächst entgegenzustehen, weil nicht gesagt ist: die erforderlichen Beweismittel „sollen“, sondern: „sind“ . . . binnen einer weiteren Frist von einem Monat nachzureichen. Doch handelt es sich hier nur um eine Ungenauigkeit in der Redaktion des Gesetzes, wie schon der Vergleich mit dem Wortlaut des ersten Satzes in § 39 a. a. O. zeigt: der dortige entscheidende Zusatz: „zur Vermeidung des Verlustes des Genußrechtes“ fehlt hier. Sodann, und dies spricht entscheidend gegen die Annahme, daß der Gesetzgeber eine Ausschlussfrist hat setzen wollen: die Vorschrift zur Nachreichung von Beweismitteln kann sich nur auf Urkunden beziehen; es ist aber nirgends ein Zwang für den Gläubiger festgesetzt — und ein solcher konnte nicht geübt werden —, den Beweis gerade durch Urkunden zu führen. Außerdem läßt sich oft anfangs gar nicht übersehen, was alles die „erforderlichen Beweismittel“ sind; erst die Erwiderung des Schuldners, für die eine Frist nicht vorgeschrieben ist, zeigt in vielen Fällen, in welchem Umfang und welcher Art (z. B. Zeugen und Eid) noch Beweismittel nachfristig nachgebracht werden müssen. Hiernach kann die Frist des Satz 2 § 39 a. a. O. nicht als Ausschlussfrist gemeint gewesen sein. —

Gleicher Ansicht: sämtliche Kommentare zum Aufwertungsgesetz, außer Karger, der für seine abweichende, irrige Meinung keine Begründung gibt.

Mithin ist die Entscheidung des Landgerichts zutreffend. Die Berufung der Beklagten war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO. zurückzuweisen.

2. Zu §§ 65, 63 AufwG.

Arbeitnehmer im Sinne des § 65 AufwG. kann auch der auf Dienstvertrag angestellte Leiter eines Unternehmens sein. — Seine Einlagen bei seinem Arbeitgeber sind Vermögensanlagen, also nicht über 25 pCt. aufzuwerten.

Urteil des RG. vom 13. 4. 1927 — I 371. 26 —. T.

Der Kläger war langjähriger Angestellter, und zwar Leiter des Hamburger Hauses der bekl. Firma, gegen Gehalt und Gewinnbeteiligung. Entsprechend der in dem Hause eingeführten Übung hat Kl. Teile seines Gehalts und Gewinnanteils gegen 5prozentige Verzinsung bei der Beklagten stehen lassen, gelegentlich auch Beträge abgehoben. Im Jahr 1923 ist Kläger ausgeschieden. Der Saldo zu seinen Gunsten stellte sich Ende Dezember 1923 auf 20,45 Billionen M. Kläger verlangt Aufwertung. Er hat sein Guthaben für die Zeit vom Juli 1919 an in Gold umgerechnet und will dies mit 70 v. H. aufgewertet haben. Mit der Klage beansprucht er einen Teilbetrag von 14 337,60 RM nebst Zinsen. Das LG. hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das OLG. hat 4765,08 RM zugesprochen, zu dem Mehrbetrag die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsgericht, soweit es die Klage abgewiesen hat, aufgehoben und in diesem Umfang die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Zwischenurteil zurückgewiesen, und die Sache zur weiteren Verhandlung über den Betrag des Anspruchs an das LG. zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen.

1. Uebereinstimmend mit dem LG. nimmt das OLG. an, daß es sich bei dem Rechtsverhältnis der Parteien . . . um eine laufende Rechnung und um die Einlage eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber handle.

a) Es weist darauf hin, daß das AufwG. vom 16. Juli 1925 im § 65 von „Ansprüchen aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung“ spricht. . . . Nach der allgemeinen Gesetzesregel wären Ansprüche des Kl. aus dieser laufenden Rechnung nicht aufzuwerten.

b) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet jedoch statt, wenn es sich um Einlagen des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber handelt, § 65 AufwG. Das LG. nimmt, auch hier unter Zustimmung des OLG., an, dieser Fall sei unter den

Parteien gegeben. Unbegründet sei der Einwand der Bekl., daß der Kl. nach Stellung und Bezügen nicht zu den Arbeitnehmern gehört habe. Zwar bezeichne man in einem engeren, allerdings gebräuchlicheren Sinne als Arbeitnehmer den, welchen der Arbeitgeber gegen Lohn in vorwiegend körperlicher Tätigkeit beschäftige. Das sei aber nicht der Sinn, den das Aufwertungsgesetz mit dem Worte verbinde. Wie in mehreren anderen Gesetzen der neuesten Zeit (Einkommensteuerges. vom 10. Aug. 1925, §§ 69 ff., Betriebsräteges. vom 4. Febr. 1920, §§ 1 ff.) müsse die Grenze weiter gezogen werden; danach unter die Arbeitnehmer seien sogar die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen zu rechnen, sofern mit ihnen ein wirklicher Dienstvertrag abgeschlossen sei. Auf Grund solcher Verträge sei aber der Kl. bei der bekl. Firma über dreißig Jahre tätig gewesen. Die gesetzliche Rechtswohltat (AufwG. § 65) und somit der Aufwertungsanspruch des Arbeitnehmers könne ihm sonach nicht versagt werden. Auf wessen Veranlassung er die Einlagen gemacht habe, sei rechtlich gleichgültig. — Diese Ausführungen lassen keinen Verstoß gegen Rechtsregeln erkennen.

c) LG. und OLG. sehen in der Einlage des Kl. bei der Bekl. eine Vermögensanlage im Sinne des AufwGes. Sie gehen davon aus, daß nach Grundsätzen der Rechtsprechung „Vermögensanlage“ jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken umfaßt, die zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt (RG. JW. 1925, 936, Nr. 5; 1926, 149, Nr. 4; 2357, Nr. 18; RGZ. 113, 201, insbesondere 204/205). Das Berufungsgericht erwägt auch, ob nicht aus der Befugnis des Kl., jederzeit über die eingelegten Gelder zu verfügen, ein Bedenken wider die Auffassung als Dauer- und damit als Vermögensanlage zu entnehmen sei. Das verneint es. Im allgemeinen, führt es aus, werde freilich eine Einlage, bei der tägliche Entnahme gestattet sei, ebensowenig als Vermögensanlage betrachtet werden dürfen, wie ein Girokonto bei einer Bank. Hier jedoch habe der Kl. eine über den üblichen Banksatz für Girokonten in der Zeit vor dem Kriege beträchtlich hinausgehende Verzinsung von 5 pCt. erhalten. Das habe ihn veranlaßt, erhebliche Kapitalien, im Jahre 1911 z. B. fast 150 000 M., im Geschäft stehezulassen. Und als (wie der Kl. selbst vorbringe) die Bekl. ihm die 5 pCt. nicht weiter zu zahlen willens gewesen sei, habe er seine Einlage herausgezogen. Also habe er für die bedeutenden Werte nach anderer Anlage gesucht. Aber in den nächsten Jahren seien dann doch wieder große Beträge stehengeblieben. Alles dies rechtfertige die Annahme, daß es sich hier um eine Vermögensanlage im Sinne des § 63 Abs. 1 AufwGes. handle. — Auch diese Darlegungen entsprechen anerkannten Rechtsgrundsätzen. Die Auffassung der Vorinstanzen, daß die Einlage des Kl. bei der Bekl. als Vermögensanlage im Sinn des AufwG. zu behandeln sei, läßt sich also nicht beanstanden.

2. Der mit der Revision verfochtenen Meinung des Kl., daß eine der gesetzlichen Ausnahmen von dem Tatbestand der Vermögensanlage gegeben sei, § 63 Abs. 2 und 3 AufwG., ist nicht beizustimmen.

a) Daß kein Guthaben bei einer Fabrik- oder Werksparkasse vorliegt, braucht nicht näher dargelegt zu werden, § 63 Abs. 2 Nr. 6; § 64 AufwG.; DurchführGsVO. vom 8. Juli 1926; RGBl. I S. 403, Art. 1.

b) Der Kl. könnte sich auch nicht darauf berufen, daß Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen nicht als Vermögensanlagen im Sinne des § 63 Abs. 1 gelten, § 63 Abs. 3. Zwar gehörte der Dienstvertrag, auf Grund dessen der Kl. gegen Gehalt und Gewinnanteil bei der Bekl. angestellt war und das Hamburger Haus leitete, zu den gegenseitigen Verträgen, §§ 611 ff., 320 ff. BGB., §§ 48 ff. HGB. Das Vertragsverhältnis ist aber beendet. Der Kl. hat unstreitig die vertragliche Gegenleistung erhalten. Jetzt handelt es sich nur noch um die Ausgleichung des Verlustes, den der Kl. infolge der Geldentwertung an seinem bei der Bekl. angelegten Vertragsentgelt erlitten hat. Kl. macht im Rechtsstreit keinen Anspruch aus dem Dienstvertrag, etwa auf Gewährung rückständiger Vergütung, geltend. Grundlage seines Anspruchs ist das durch vereinbarte und demgemäß durchgeführte laufende Rechnung gekennzeichnete Rechtsverhältnis. Und zwar verlangt er billigen Ausgleich dafür, daß infolge des Währungsverfalls die buchmäßigen Abschlüsse für ihn einen unverhältnismäßig viel geringeren Wert ergeben haben, als er ihm nach Treu und Glauben bei gerechter Abwägung der Belange beider Teile gebühre, § 242 BGB.

c) Aus ganz entsprechenden Gründen trifft auch die Ausführung der Revision nicht zu, daß der Kl. mit der gegenwärtigen Klage einen Anspruch aus einem Beteiligungsverhältnis verfolge, § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. Welche Grenzen diesem gesetzlichen Begriff zu ziehen sind, bedarf hier keiner Erörterung. Es mag zugegeben werden, daß ein Anteil von 10 pCt. am Gewinne des Hamburger und von ½ pCt. am Gewinne des Bremer Geschäfts im Vergleich zu den sonstigen

Bezügen recht bedeutend war. Als möglich mag sogar unterstellt werden, daß sich mit Rücksicht auf diesen Gewinnanteil das ganze Dienstverhältnis des Kl. als Beteiligung des Kl. am Geschäft der Bekl. gekennzeichnet habe. Darauf kommt es aber hier nicht mehr an. Denn der Kl. macht keinen Anspruch aus dem Beteiligungsverhältnis geltend, etwa dergestalt, daß er Auszahlung des Gewinnanteils im aufgewerteten Betrage forderte. Der Anteil ist nach herkömmlichen Grundsätzen der vereinbarten laufenden Rechnung festgestellt und, soweit der Kl. nicht bares Geld entnommen hat, der Bekl. als verzinsliche Einlage in laufender Rechnung belassen worden. Ein Anspruch des Kl. auf Ausgleichung der durch die Geldentwertung herbeigeführten Vermögenseinbuße gründet sich so nach nicht auf jenes Beteiligungsverhältnis, ebensowenig wie auf den handelsrechtlichen Dienstvertrag. Schließt die laufende Rechnung, weil es sich um eine Einlage des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber handelt, die Aufwertung nicht aus, § 65 AufwG., so gibt sie den rechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander doch eine neue Grundlage. Denn auch bei uneigentlicher laufender Rechnung bildet das — keiner Form bedürftige — Anerkenntnis des Abschlusses einen selbständigen Verpflichtungsgrund, §§ 781, 782 BGB.; die Einzelposten werden rechtlich bedeutungslos, sind bloß noch unselbständige Größen als Posten der laufenden Rechnung, und nur das Guthaben besteht fortan als einzige Forderung, RGZ. 2, 336; 71, 102; 101, 122; 105, 233; JW. 1899 S. 49 Nr. 50; WarnE. 1908 Nr. 501. Jenes dem Saldo zugrunde liegende Anerkenntnis kann aber unter den Voraussetzungen des § 812 BGB. als sachlich unrichtig und rechtlich grundlos widerrufen (kondiziert) werden, RGZ. 105, 125. Dies ist im gegenwärtigen Falle spätestens durch das mit der Klage geltend gemachte Verlangen der Aufwertung geschehen; und da es sich, wie bemerkt, um eine Einlage des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber handelt, ist der Widerruf auch gesetzlich begründet, § 65 AufwG.

3. Aus der von beiden Vorinstanzen zutreffend angenommenen Eigenschaft der Einlagen als Vermögensanlagen folgt:

a) Die Aufwertung darf 25 pCt. des Goldmarkbetrags nicht übersteigen, § 63 Abs. 1 Satz 1, verbunden mit §§ 2, 3 AufwG.

b) Dagegen ist dem Berufungsgericht nicht beizustimmen, insofern es aus entsprechender Anwendung von Aufwertungsvorschriften (§ 63 Abs. 1 Satz 2, verbunden mit §§ 14, 15, 17—19) folgert: der Kl. könne Saldoziehung in alter Währung auf den 15. Juni 1922 verlangen; nur dieser Saldo und die späteren Posten der laufenden Rechnung seien nach den Maßzahlen des Gesetzes mit 25 pCt. aufzuwerten; auf eine frühere Zeit dürfe nicht zurückgegriffen werden. — Mit dem durch § 65, verbunden mit § 63 Abs. 1 AufwG. gerechtfertigten Widerruf wegen Unrichtigkeit, § 812 BGB., hat der Kl. das ihm buchmäßig entgegenstehende Anerkenntnis des Abschlusses aus der laufenden Rechnung rechtlich wirkungslos gemacht. Es bedarf nunmehr der Prüfung, wie weit die . . . Unrichtigkeit reicht. Sachlich zutreffend bemerkt das landgerichtliche Urteil: in der laufenden Rechnung müsse bis zu einem Saldo zurückgegangen werden, der für die Parteien durch wirksames Anerkenntnis verbindlich geworden sei; die diesem Saldo folgenden Posten will es, nach allgemeinen Grundsätzen unter billiger Beachtung der Belange beider Teile, aufwerten, RGZ. 107, 78 (87); 108, 83 und 173; 110, 377. Damit stellt es für die Ermittlung des Anspruchsbetrags grundsätzlich richtig die Frage: Welches ist der letzte Abschluß der laufenden Rechnung, den der Kl. als verbindlich gegen sich gelten lassen muß, weil ihm nach Treu und Glauben zuzumuten war, daß er trotz der schon begonnenen Geldentwertung die Berechnung auf Papiermarkgrundlage als eine der Billigkeit noch entsprechende hinnehme? Es ist nicht zu beanstanden, daß das LG. den Saldo, welchen der Kl. hiernach gelten lassen muß, im Streit über den Grund noch unbestimmt gelassen und seine Feststellung dem Verfahren über die Höhe des Klageanspruchs aufgespart hat. (Wird ausgeführt.)

Daß der Abschluß vom 31. Dezember 1923 nicht als bindend anerkannt in Frage kommt, bedarf keiner Ausführung. Mit Recht hebt das Berufungsurteil hervor: Dieser Abschluß werde frühestens im Januar 1924 gezogen worden sein. Damals habe man in Goldmark gerechnet. Bilanzen und andere Abschlüsse in Papiermark aufzustellen sei damals eine rein förmliche Maßnahme gewesen, ein Behelf, die Bücher auf herkömmliche Weise äußerlich ordnungsmäßig abzuschließen, jedoch in dem Bewußtsein, solche Abrechnung habe keinen vernünftigen wirtschaftlichen Sinn.

Schon am Schlusse des Jahres 1922 war die Geldentwertung so weit vorgeschritten, daß der Satz „Mark ist gleich Mark“ sich als unhaltbar herausgestellt habe. Zwar entschloß sich erst im Laufe des Jahres 1923, nachdem alle Hoffnungen auf Besserung der Währung hatten aufgegeben

werden müssen, die Rechtsprechung, einen Aufwertungsanspruch anzuerkennen. Aber schon während des Jahres 1922 entbehrte die in PM geführte laufende Rechnung unter den Parteien nach den bisher schon ersichtlichen Umständen jeder tatsächlichen Richtigkeit. Das durch den Währungsverfall hervorgerufene grobe Mißverhältnis zwischen den wirtschaftlichen Werten, die in der laufenden Rechnung zu buchen waren, und dem für sie verwendeten Ausdrucksmittel der schwindenden Mark war offensichtlich. Es bedarf, um dies näher zu begründen, nicht der — rechtlich bedenklichen — Darlegung des Berufungsgerichts, die in der Saldierung eine „Leistung“ der Bekl. an den Kl. findet, welche dieser vorbehaltlos (aber nach § 15 AufwG. ohne Rechtsnachteil) angenommen habe. Den Begriff der Leistung über die — im vorliegenden Fall außer Frage stehende — Rückzahlung hinaus zu erstrecken, erscheint weder nötig noch angebracht.

Es besteht kein grundsätzliches Rechtsbedenken, die laufende Rechnung auch über den Abschluß vom 31. Dez. 1921 hinaus, wie das LG. sagt, rückwärtshin aufzurollen. Schon im Laufe des damals abgeschlossenen Jahres war der Wert der Mark so beträchtlich gesunken, daß er nur noch etwa $\frac{1}{20}$ der Zeit vor dem Kriege betrug. Zu entscheiden, ob gegen Ende des Jahres 1920 bereits durch Entwertung ein grobes Mißverhältnis bestand und damit die Notwendigkeit billigen Ausgleichs erwächst, wird erst möglich sein, nachdem in dem bevorstehenden Verfahren die wesentlichen tatsächlichen Umstände festgestellt wurden, auf Grund deren die Belange der Parteien gegeneinander abzuwägen sind.

c) Fälligkeit und Verzinsung sind nach billigem Ermessen zu bestimmen, § 63 Abs. 4, verbunden mit Abs. 1 AufwG. Die Grundlagen dafür werden ebenfalls im Streit über den Betrag des Anspruchs zu ermitteln sein.

(Es folgt die ziffermäßige Berechnung des Klageanspruchs, mit dem Ergebnis, daß das OLG. die Klage zum Betrag von 9572,52 RM zu Unrecht abgewiesen habe.) Das Berufungsgericht nimmt an, daß, von einem auf den 15. Juni 1922 gezogenen Verbleib auszugehen, Berichtigung der laufenden Rechnung für die frühere Zeit abzulehnen sei. Das ist nicht zu billigen. Auch für die Zeit vor dem 15. Juni 1922 ist der Anspruch begründet. . . .

3. Zu § 79 AufwG.

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegebene Ermächtigung, fällige Obligationen für den Kunden zur Einlösung zu bringen, schloß die Befugnis zur vorzeitigen Einlösung in sich.

Urteil des RG. vom 2. 4. 1927 — I 297, 26 —. T.

Die klagenden Testamentsvollstrecker hatten im Jahre 1922 verschiedene zu dem von ihnen verwaltenden Nachlaß gehörige Wertpapiere, u. a. L.-B. Obligationen, der beklagten Bank zur offenen Verwaltung übergeben. Die ausgebende Gesellschaft hatte diese Obligationen auf den 31. Dezember 1923 gekündigt, aber frühere Einlösung angeboten. Die Bekl. hat die Papiere im Juli 1923 zur Einlösung gebracht. Die Kl. halten die Einlösung für rechtswidrig, sind aber mit den dieserhalb erhobenen Ansprüchen vom LG. und OLG. abgewiesen worden. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe des Rev.-Urteils.

Das BerG. hat die Abweisung damit begründet, daß die Bekl. nach ihren Bedingungen unter 2f die Obligationen, nachdem sie gekündigt waren, für die Kl. am Fälligkeitstage habe einziehen müssen. Die Frage, ob sie berechtigt gewesen sei, die Obligationen ohne Zustimmung der Kl. auch schon vorher einzulösen, sei zu bejahen. Es sei der Bekl. kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie bei der Einlösung der Obligationen im Sommer 1923 nicht mit einer Aufwertung gerechnet habe; das werde durch § 79 AufwG. bindend vorgeschrieben. Aber auch davon abgesehen falle der Bekl. kein Verschulden zur Last. Sie habe als ordentlicher Kaufmann im Rahmen und im Sinne des Verwahrungsvertrags gehandelt. Ein weiterer Rückgang der deutschen Währung habe im Sommer 1923 gedroht, wie ja ein solcher auch später eingetreten sei. Aus diesen Gründen habe die Bekl. nach Maßgabe der damaligen Zeitverhältnisse nicht fahrlässig gehandelt.

Die Rev. wendet ein: Der Erlös der frühzeitigen Einlösung habe, in Gold umgerechnet, den Wert von 1 GM. dargestellt; mit Rücksicht auf diese Summe habe die Bekl. nicht eine vorzeitige Einlösung vornehmen dürfen, ohne vorher die Entschließung ihres Kunden einzuholen. Damals habe eine Bewegung bereits bestanden, die der Aufwertung immer breitere Anerkennung verschaffte. Daß das Verhalten der beklagten Bank im Interesse ihres Kunden gelegen haben solle, diese Annahme des BerG. entbehre jeder Grundlage. Die Entscheidung des BerG. widerspreche auch dem Urteil RGZ. 112, 345.

Diese Ausführungen der Rev. vermögen das BerUrteil nicht zu erschüttern. Man darf bei der Beurteilung, ob das damalige Verhalten der Bank ihr zum Verschulden gereicht, nicht die heutige, aus der Weiterentwicklung der Dinge hervorgegangene Auffassung zugrunde legen. Heute ergibt sich, daß die vorzeitige Einlösung der Obligationen dem Bankkunden nicht zum Vorteil gereicht hat. Die hauptsächliche Grundlage eines gegen die Bank zu erhebenden Vorwurfs könnte sein, daß sie damals bei ihrer Handlungsweise die später eingetretene Entwicklung der Dinge nicht als immerhin möglich in Rücksicht gezogen hat. Aber dieser Gesichtspunkt muß nach dem Gesetze gänzlich ausscheiden. Denn § 79 AufwG. bestimmt, daß dem Verwalter eines fremden Vermögens ein Verschulden nicht zur Last fällt, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei seinen Verfügungen mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat. Die Bank konnte also ohne Verschulden annehmen, daß ein größerer Wert, als dem damaligen Papiermarkwert der Obligationen entsprach, dem klagenden Nachlaß auch später nicht zufließen würde. Dann lag irgendein Grund, die Einlösung zu unterlassen, für die Bank damals in der Tat nicht vor. Formell war sie nach ihren Verwahrungs- und Verwaltungsbedingungen befugt, die Einlösung für den klagenden Nachlaß vorzunehmen, wie nicht streitig ist. Das einzige, was noch in Frage stehen kann, ist danach, ob sie vorher die Einwilligung ihres Kunden hätte einholen müssen. Einige Banken haben das allerdings getan, RGZ. 111, 346. Aber die Unterlassung schließt kein Verschulden ein. Denn wenn die Bekl., wie das Gesetz nun einmal bestimmt, annehmen dürfte, daß eine Aufwertung der Obligationen nicht stattfinden werde, so war es für ihren Kunden gleichgültig, ob er den Wert in Papiermarkscheinen oder in Papiermarkobligationen besaß. Höchstens könnte man — immer vom Standpunkt des § 79 ausgehend — annehmen, daß der Nachlaß bei späterer Einlösung einen noch geringeren Goldwert erhalten werde. Mit Recht hat also das BerG. angenommen, daß der Bekl. ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann.

IV. Steuerrecht.

Zu § 6 EinkStG.

Geschenke an Arbeitnehmer zu nicht regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten sind nicht lohnsteuer- und einkommensteuerverpflichtigt.

Urteil des RFH. vom 16. 2. 1927 — VI A 504. 26 —; abgedr. DeutschRAnz. Nr. 100.

Die Beschwerdeführerin, eine gewerbetreibende Firma, hat anlässlich des 50jährigen Bestehens der ihrer Fabrik eingegliederten Bleichanstalt den daselbst beschäftigten Angestellten und Arbeitern sogenannte Jubiläumsgaben gewährt. Diese betragen für Angestellte und Meister je die Hälfte des Monatsgehalts, für die Arbeiter als Grundbetrag je 5 RM zuzüglich 1 RM für jedes Jahr, das die Arbeiter in der Firma tätig waren. Daneben erhielten diejenigen Arbeitnehmer, die 25 und mehr Jahre im Dienste der Beschwerdeführerin waren, soweit es sich um Angestellte handelte, ein volles Monatsgehalt, die Arbeiter je 2 RM für jedes Dienstjahr. Streitig ist, ob diese Bezüge dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Finanzamt und Finanzgericht haben diese Frage bejaht mit der Begründung, daß nach den Umständen des Falles anzunehmen sei, die fraglichen Beträge seien den Empfängern gerade auf Grund ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu der Beschwerdeführerin ausgezahlt worden; es liege daher eine nachträgliche Abgeltung der von den Empfängern geleisteten Dienste vor. Demgemäß gehörten die Bezüge zum Arbeitslohn im Sinne des § 36 des Einkommensteuergesetzes, der bestimme, daß hierunter auch „Gratifikationen oder sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der in öffentlichen oder privaten Diensten angestellten oder beschäftigten Personen“ fallen sollten. Die Beschwerdeführerin wendet ein, es habe ihr völlig ferngelegen, mit den Zuwendungen irgendwelche Leistungen belohnen zu wollen. Es sei ihr nur darauf angekommen, ihren Arbeitnehmern eine Freude zu bereiten, und sie habe diese Absicht zunächst durch Veranstaltung eines gemeinschaftlichen Ausflugs verwirklichen wollen. Aus sozialen Beweggründen habe sie es aber dann vorgezogen, den Arbeitnehmern ein Geldgeschenk zu machen. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Das Finanzgericht geht davon aus, daß für die Frage der Steuerpflicht der Zuwendungen entscheidend ist, ob sie nach dem Willen der Beteiligten bzw. der Beschwerdeführerin nachträgliche Vergütungen für geleistete Dienste (und damit Arbeitslohn) oder freiwillige Zuwendungen (Schenkungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes) darstellen sollten. Es kam zu einer Bejahung der Steuerpflicht auf Grund der von ihm vor-

genommenen, aus den Umständen des Falles geschöpften Auslegung der den Zuwendungen zugrunde liegenden Willenserklärungen der Beteiligten. Ist eine solche Auslegung ohne Verstoß gegen gesetzliche Auslegungsregeln und ohne erkennbaren Rechtsirrtum gewonnen, so ist sie im allgemeinen für die Rechtsbeschwerde unangreifbar, da es sich insoweit um tatsächliche Feststellungen des Vorderrichters handelt. Eine andere Auffassung hat aber in ständiger Rechtsprechung das Reichsgericht (vgl. Stein, 12. und 13. Auflage III, 4 zu § 549 der Zivilprozeßordnung; Sydow-Busch-Krantz, 19. Auflage, Anm. 2 zu § 550 der Zivilprozeßordnung; Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 81 S. 117; Bd. 83 S. 319; Bd. 103 S. 414; Juristische Wochenschrift 1919 S. 189¹¹) vertreten, sobald es sich um die Auslegung typischer Verträge handelte. Für diese Fälle erschien dem Reichsgericht im Interesse der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit eine Bindung der Revisionsgerichte an die von verschiedenen Berufungsgerichten dem gleichen Vertragstyp unter Umständen gegebene verschiedenartige Auslegung nicht tragbar, es bejahte daher die Möglichkeit, die Auslegung der einzelnen Verträge auch in der Revisionsinstanz nachzuprüfen und dadurch ihre gleichmäßige Anwendung zu gewährleisten. Diesen vom Reichsgericht im Interesse der Beteiligten an der gleichmäßigen vertragsmäßigen Wirkung typischer Verträge eingenommenen Standpunkt glaubt aber der Reichsfinanzhof ebenso für die Rechtsbeschwerde vor dem Reichsfinanzhof vertreten zu müssen, wenn die von den Beteiligten zu tragenden steuerrechtlichen Wirkungen typischer Verträge oder Willenserklärungen in Frage stehen. Der Reichsfinanzhof ist daher bei Zuwendungen anlässlich des Geschäftsjubiläums eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, da es sich dabei regelmäßig um typische Vorgänge handelt, die je nach der Auslegung der zugrunde liegenden Willenserklärungen eine verschiedene steuerliche Wirkung auslösen, in der Lage, die ihnen von den Vorbehörden im Wege der Auslegung beigelegte Bedeutung nachzuprüfen. Die Vorentscheidung hat offenbar dem Umstand besonderes Gewicht beigelegt, daß die Empfänger der Zuwendungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu der Beschwerdeführerin standen. Dem kann aber keine große Bedeutung zugemessen werden, da es sich bei Jubiläumsgaben regelmäßig um Zuwendungen an Arbeitnehmer handelt, die immer ihren Beweggrund in dem Dienstverhältnisse haben, ohne daß daraus ein Schluß auf ihren Rechtsgrund als nachträgliche Vergütungen für die geleisteten Dienste gezogen werden kann. Nach § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt sich in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung nach der Verkehrsauffassung, welche Einkünfte den einzelnen in § 6 Abs. 1 aufgeführten Einkommensarten zuzurechnen sind, und nach ihr wird auch in erster Linie zu entscheiden sein, welche einmaligen Vermögensanfälle nach § 6 Abs. 3 der Besteuerung des Einkommens nicht unterliegen. In noch höherem Maße müssen aber bei der Auslegung typischer Verträge und Willenserklärungen die konkreten Umstände des Einzelfalles zurücktreten hinter der Auffassung, die der Verkehr diesen Rechtsvorgängen beilegt. Danach werden aber die Jubiläumsgaben, die nicht bei verhältnismäßig häufig und regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten, wie z. B. die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, sondern nur in vereinzelten Fällen aus besonderem Anlaß gewährt werden, grundsätzlich als freiwillige Zuwendungen, als Gelegenheitsgeschenke im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes anzusehen sein, die weder nach dem Willen des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers eine nachträgliche Vergütung für geleistete Dienste darstellen sollen. Die Vorentscheidung mußte daher wegen irrtümlicher Rechtsauffassung aufgehoben und die Beschwerdeführerin von der Lohnsteuer bezüglich der Jubiläumsgaben freigestellt werden. Dabei soll noch bemerkt werden, daß die im Rahmen des Geschäftsbetriebs vorgenommenen Zuwendungen dem Geschäftsgewinne bei der Ermittlung des Einkommens der Beschwerdeführerin nicht etwa deshalb wieder zugesetzt werden dürfen, weil sie rechtlich Schenkungen und keine Arbeitslöhne darstellen. Es handelt sich bei diesen Aufwendungen um Betriebsausgaben, die ebenso wie Löhne als Geschäftskosten anzusehen sind und wie diese den nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnden Geschäftsgewinn mindern.

Auf Ersuchen der Sächsischen Regierung hat die Deutsche Nothilfe eine Hilfsaktion für die notleidenden Geschädigten der Unwetterkatastrophe in Sachsen eingeleitet. Spenden werden erbeten auf die Konten „Deutsche Nothilfe, Hochwasserschäden“ bei der Darmstädter und Nationalbank K. a. A., Deutschen Bank, Direction der Disconto-Gesellschaft und Dresdner Bank nebst ihren Filialen.